

Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Die Baumaßnahmen können mit Eingriffen in die freie Landschaft mit ihren biotischen und abiotischen Faktoren (siehe vorhergehende Abschnitte) verbunden sein. Insgesamt kann es zu einer kurzfristigen Belastung einzelner Bereiche sehr hoher bzw. hoher Eignung und Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaft kommen.

Die Umnutzung eines Teils der Landschaft als Baustelle und Bautrassen sowie die Präsenz von Baumaschinen verändern vorübergehend die Proportionen des Raumes und beeinträchtigen das visuelle Bild.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die maximalen Wirkräume der Windenergieanlagen im Windpark Obernwohld er- strecken sich aufgrund der maximal möglichen Anlagengesamthöhe von 150 m und dem gemäß Windkrafte rlass 2012 zu betrachtenden Wirkraum in Höhe des 15-fachen der Anlagengesamthöhe auf einen Radius von rd. 2.300 m um die au- ßenliegenden Anlagentürme. Infolgedessen sind innerhalb dieser Wirkräume ne- ben der Gemeinde Stockelsdorf auch Flächen in den Gemeinden Ahrensbö k, Mönkhagen und Pronstorf zu betrachten.

Da Geländeüberhöhungen, Vegetation und sonstige optische Hindernisse den freien Blick auf die Anlagen verstellen können, ist der tatsächliche Sichtbarkeits- bereich einer Anlage fast immer kleiner als der theoretische (rechnerische) Sicht- barkeitsbereich (Ziffer 4.3. Windkrafte rlass 2012).

In den Wirkräumen sind daher die aufgrund von Wäldern und Bebauung existie- renden sichtsverschattenden Bereiche, die den freien Blick auf die Windenergiean- lagen verstellen, entsprechend zu berücksichtigen.

Bei größeren Wäldern sind die Windenergieanlagen aus dem Waldbestand heraus nicht zu sehen. Die Ortslagen stellen ebenfalls sichtsverschattende Bereiche dar, da sich von Standorten innerhalb der Siedlungsflächen nur selten Sichtbarkeitsbe- reiche auf die Windenergieanlagen ergeben. Die Bedeutung der Ortsränder wird über den Landschaftsbildwert der Landschaft erfasst, die an die Siedlungsflächen grenzt.

Innerhalb des Wirkraumes um den Windpark Obernwohld sind erhebliche nach- teilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Baubedingte Auswirkungen

In der Bauphase ist mit kurzfristigen baubedingten Auswirkungen auf die Sichtbe- ziehungen auf das Welterbe "Lübecker Altstadt" zu rechnen. Mögliche Kranstell-

flächen liegen außerhalb der Sichtachsen; bis auf einen kurzfristigen Baustellenverkehr findet kein weiterer Baustellenbetrieb innerhalb der Sichtachsen auf die Lübecker Altstadt statt.

Im Plangeltungsbereich sind archäologische Denkmale bekannt, die nach § 1 DSchG in der Archäologischen Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Es ist daher auf der Ebene des Zulassungsverfahrens im Zuge einer archäologischen Voruntersuchung zu prüfen, in welchem Umfang archäologische Denkmale durch den Aufbau der Windenergieanlagen und die Errichtung der Zuwegungen betroffen sind und ob diese durch Ausgrabungen zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren sind.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Ergebnis schreibt die Sichtachsenstudie unter Ziffer 9.2: "Im Lübecker Becken sind aufgrund des Schutzes der visuellen Integrität der Altstadtsilhouette des UNESCO Welterbes „Lübecker Altstadt“ Windenergieanlagen nur außerhalb aufgeführter Sichtachsen zulässig. Windenergieanlagen, die Sichtachsen tangieren, bedürfen des gutachterlichen Nachweises der Verträglichkeit."

Damit die Standorte für Windenergieanlagen außerhalb der Sichtachsen auf das Welterbe "Lübecker Altstadt" liegen, die den Plangeltungsbereich queren, sind innerhalb der Sichtachsen Windenergieanlagen unzulässig. Damit werden Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen vermieden.

Im Ergebnis ist eine Verträglichkeit der Windenergieanlagen mit der Sichtbeziehung auf das Welterbe "Lübecker Altstadt" gegeben.

Eine optisch-visuelle Beeinträchtigung von Baudenkmalen in den Kreisen Segeberg und Ostholstein ist mit der vorliegenden Planung nicht verbunden. Auch der Gutshof Pronstorf liegt mindestens rd. 6 km von den nächstgelegenen Flächen für Windenergieanlagen im Plangeltungsbereich entfernt. Zwischen dem Gutshof und den nächstgelegenen Flächen für Windenergieanlagen im Plangeltungsbereich sind zudem in den Gemeinden Ahrensböök und Pronstorf noch acht Windenergieanlagen geplant.

Wechselwirkungen

Schutzgut Menschen

Der Mensch steht sowohl als Teil seiner Lebensumwelt als auch durch seine Nutzungsansprüche in einem besonderen Verhältnis zum Naturhaushalt und damit zu den Schutzgütern. Die vom Menschen ausgelösten Veränderungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter haben immer auch Rückwirkungen auf den Menschen und die für ihn relevanten Nutzungen. Im Folgenden sind die wichtigsten Nutzungen und Funktionen der einzelnen Schutzgüter für den Menschen beispielhaft aufgezeigt:

Boden

- Produktionsfläche für Nahrungsmittel
- Speicherraum für Niederschlags- und Trinkwasser
- Filter-/Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen

Wasser

- Trinkwasservorrat
- Bedeutung als Strukturelement für die Landschaft

Klima/Luft

- Wohlbefinden/Gesundheit

Pflanzen/Tiere

- Sicherung einer Artenvielfalt
- Naturerlebnis

Landschaft

- Erholung

Schutzgut Tiere

Für die Fauna stellt der Verlust von Vegetationsflächen eine Beseitigung von Lebensraum dar. Viele Pflanzen dienen der Fauna als Nahrungsgrundlage; dadurch wirkt ein Verlust von Vegetation auch auf die Fauna. Da im Plangeltungsbereich durch das Vorhaben hauptsächlich Ackerflächen betroffen sind, sind die Wechselwirkungen nicht erheblich nachteilig.

Schutzgut Pflanzen

Pflanzen wirken als „Luftfilter“, indem sie der Luft Sauerstoff zuführen, CO₂ entziehen sowie Stäube und Luftschadstoffe binden. Bei Verlust entfällt diese Entlastung für das Schutzgut Luft.

Da die Bestäubung und Verbreitung zahlreicher Pflanzenarten auch von Tieren abhängig ist, wirkt eine Beeinträchtigung der Fauna auch auf die Vegetation und umgekehrt.

Schutzgut Boden

Durch Flächeninanspruchnahme wie Versiegelungen kommt es zu einer Beeinflussung der Standortbedingungen des Bodens und seiner Funktionen. Diese können sich über verschiedene Wirkungswege wie Boden -> Wasser -> Menschen oder Boden -> Pflanze -> Tier/Menschen auswirken.

Schutzgut Wasser

Eine Beeinflussung des Wasserhaushalts, z.B. des oberflächennahen Grundwassers, wirkt sich auch auf den Boden, die Bodenentwicklung und die Stoffverlagerung im Boden aus. Da im Plangeltungsbereich durch das Vorhaben nur wasser-durchlässige Wege und Kranstellflächen angelegt werden und das Niederschlagswasser am Standort der Windenergieanlagen vor Ort versickern kann, sind die Wechselwirkungen nicht erheblich.

Schutzgut Luft

Über den Luftpfad transportierte Stoffe können den Menschen direkt über die Atemluft und über die Nahrungskette erreichen. Durch einen kleinflächigen Verlust von Knickgehölzen gehen zwar die Luftregenerationsfunktionen dieser Gehölze verloren, hierdurch ist aber nicht mit einer erheblichen Zunahme der genannten Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Klima

Da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten sind, ergeben sich auch keine nachteiligen Wechselwirkungen.

Schutzgut Landschaft

Da sich die Landschaft aus den einzelnen Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der gesamtästhetischen Wirkung des betrachteten Raumes zusammensetzt, gelten für die Landschaft die in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Auswirkungen der Vorhaben auf die einzelnen Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen.

Biologische Vielfalt

Durch die Überlagerung der verfügbaren und im Rahmen der Fachgutachten ermittelten Daten zu planungsrelevanten Artengruppen (Fledermäuse, Vögel) mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Biotoptypen werden Aussagen zur Lebensraum- und Artenvielfalt getroffen (siehe Fachgutachten). Im vorliegenden Fall wurde eine inhaltliche Einschränkung auf die planungsrelevanten Zusammenhänge des Arten- und Biotoppotenzials vorgenommen.

Wichtiger Bestandteil der fragestellungsbezogenen Betrachtung einer biologischen Vielfalt ist der Erhalt vorhandener Biotop- und Artenpotenziale und die Entwicklung sowohl qualitativ und funktional defizitärer Landschaftsausschnitte als auch die räumliche Vernetzung bestehender und zu entwickelnder Biotopflächen.

In planerischer Hinsicht stellt die Ausweisung fachlich begründeter Eignungsflächen für Windenergienutzung in der Teilfortschreibung des Regionalplanes folgerichtig eine übergeordnete Planungsebene dar, auf der die übergeordneten fachlich-ökologischen Belange von Arten- und Biotopschutz berücksichtigt werden.

Auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgt die Darstellung der Biologischen Vielfalt unter Verwendung der Biotop- und Nutzungstypenkartierung und der artenspezifischen Aussagen der Fachgutachten verbal-argumentativ.

Insbesondere die vorhandenen Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Feldgehölze, Wälder, Knicks) in Verbindung mit den großflächigen, ackerbaulich genutzten Produktionsflächen im Wechsel angebaute Fruchtfolgen stellen wichtige Brut- und Nahrungshabitate für die untersuchten Vogel- und Fledermausarten dar.

In der Festsetzung der Flächen für Windenergieanlagen wurden die Daten und Aussagen der Biotoptypenkartierung sowie der Fachgutachten für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel z. B. bezüglich der Abstände von Einzelstandorten und populationsrelevanten Biotopelementen vorgenommen berücksichtigt.

Insgesamt weist der Plangeltungsbereich innerhalb der Agrarlandschaft nur Teilräume mit höherer Bedeutung für die biologische Vielfalt auf (Knicks, Gehölzflächen). Gegenüber dem Vorhaben besteht im Plangeltungsbereich daher eine mittlere Empfindlichkeit.

5.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Da der Plangeltungsbereich in der Teilfortschreibung des Regionalplanes als Eignungsgebiet für Windenergienutzung dargestellt ist, könnte der Windpark Oberwohlde auch ohne Bauleitplanung der Gemeinde Stockelsdorf nur über eine Genehmigung nach BImSchG errichtet werden.

5.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB und §§ 14ff BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitet werden, zu beurteilen und Aussagen zu ihrer Vermeidung, Verminderung bzw. ihrem Ausgleich zu treffen.

5.3.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Vermeidung und Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen

➤ Schutz des Bodens vor baubedingten Beeinträchtigungen

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobe-

nen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 sind zu berücksichtigen.

Für den Bau erforderliche Bodenlagerflächen, die nicht für Versiegelungsflächen vorgesehen sind, sind nach Abschluss der Bauphase wieder zu lockern.

Die baubedingte Inanspruchnahme von Seitenflächen, die nicht dauerhaft für die geplanten Anlagen benötigt werden (z.B. durch Befahren mit Baufahrzeugen oder Einrichtung von Materialplätzen), ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zu lockern und soweit wie möglich der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers durch Öl-, Schmier- und Treibstoffe

Zur Vermeidung von Belastungen des durchlässigen Bodens und des Grundwassers ist besonders sachgerecht und vorsichtig mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen umzugehen.

- Vermeidung der Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen und Knicks während der Bauphase

Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Gehölzbeständen und Knicks sind die Bäume während der Baudurchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 und Knickwälle gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG zu schützen (Schutzabgrenzungen; Baumschutz, je nach Bedarf; Knicks als gesetzlich geschützte Biotope). Die Lagerung von Bodenmassen und Baumaterialien in Kronentraufbereichen und im Bereich von Knickwällen ist nicht zulässig.

- Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen von Oberflächenformen

Die Windenergieanlagen sind auf dem vorhandenen natürlichen Gelände ohne größere Erdmassenbewegungen und ohne Veränderung von Oberflächenformen zu errichten.

Vermeidung und Minimierung von anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen

- Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser von den Türmen der Windenergieanlagen, den Zuwegungen und den Kranstellflächen soll über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont) versickert werden.

Durch die Versickerung des Niederschlagswassers im Plangeltungsbereich bleibt das Niederschlagswasser dem Wasserkreislauf vor Ort erhalten. Die nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden so vermieden.

➤ **Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens**

Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist die Windenergieanlage vollständig zurückzubauen und die Fläche zu entsiegeln (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt für den Turm und das Fundament sowie für die versiegelten Flächen.

➤ **Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Biotope**

Bei der Standortwahl für die Zuwegungen dürfen gesetzlich geschützte Biotope, insbesondere Knicks, nicht in Anspruch genommen werden. Die Wegführung ist so zu wählen, dass Knickdurchbrüche nicht mehr als unbedingt nötig erforderlich sind.

➤ **Vermeidung der Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen auf das UNESCO Welterbe "Lübecker Altstadt"**

Damit die Standorte für Windenergieanlagen außerhalb der Sichtachsen auf das Welterbe "Lübecker Altstadt" liegen, die den Plangeltungsbereich queren, sind innerhalb der Sichtachsen Windenergieanlagen unzulässig. Damit werden Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen vermieden.

➤ **Herstellung des energetischen Verbundes mit dem Leitungsnetz des regionalen Energieversorgungsunternehmens mittels Erdverkabelung; neue Freileitungen sind zu vermeiden**

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

➤ **Die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen sollten so gewählt werden, dass keine bzw. so wenig wie möglich für Vögel bedeutsame Habitatstrukturen (Knicks, Wegesäume, Gräben, etc.) beschädigt oder zerstört werden müssen bzw. die Abstände zu solchen Strukturen so groß wie möglich sind.**

➤ **Die Bauzeiten sollten außerhalb der Brutperiode der heimischen Vogelarten liegen (15.03. bis 31.07.). Sollte dies nicht möglich sein, sind Ansiedlungen durch Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern, z.B. durch Anbringen von Flatterbändern oder Aufstellen landwirtschaftlicher Fahrzeuge.**

➤ **Arbeiten, die der Baufeldräumung dienen (Beseitigung der Knickvegetation, von Feldhecken, Abschieben des Walles, Abschieben der Zuwegungen und Fundamente) sind außerhalb der Brutzeit, also vom 1. Oktober - 28. Februar (nach aktueller Rechtslage) durchzuführen, um die Vernichtung von Gelegen bzw. Tötung von Nestlingen, zu vermeiden. Für den Schutz der Haselmaus ist die Knick- und Heckenvegetation im Bereich der geplanten Knickdurchbrüche zwischen dem 1. Oktober und dem Beginn der winterlichen Ruheperiode (Winterschlaf) zu roden.**

Vor, aber spätestens mit Beginn der Arbeiten zur Baufeldräumung (hier: Knickdurchbrüche) ist der möglicherweise vorkommende Bestand der Haselmaus zu erfassen (baubiologische Begleitung). Das Abschieben der Knickwälle soll aus

artenschutzrechtlichen Gründen (nach Maßgabe der UNB) frühestens ab Mitte Mai, nach Ende des Winterschlafes der Haselmaus, durchgeführt werden.

- Anderweitig erforderlich werdende Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Gehölzpflanzungen, Umwandlung von Acker- in Grünland, u.ä.) sollten nicht im unmittelbaren Bereich des geplanten Windparks-Obernwohde angelegt werden, sondern in größerem Abstand, um eine Attraktivitätssteigerung des unmittelbaren Windparkgeländes und damit eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für die solche Lebensräume nutzenden Vogel- und Fledermausarten zu vermeiden.
- Die Mastfußbereiche müssen möglichst unattraktiv für Kleinsäuger als Beute für Greifvögel, wie z.B. den Rotmilan, gestaltet werden, um eine Anlockung in den Nahbereich der Windenergieanlagen zu vermeiden. Die Mastfußbereiche sind in der Zeit vom Spätherbst bis Winter zu mähen.
- Die Entwicklung oder gezielte Anlage von insektenreichen Ruderalflächen im Mastfußbereich und entlang der Zuwegungen sind zu vermeiden.
- Eine Beleuchtung im Eingangsbereich des Mastfußes ist möglichst gering zu halten, um keine Anlockwirkung für Insekten und damit auch für Fledermäuse zu entfalten.
- Zur konkreten und rechtssicheren Überprüfung, ob an der Windenergieanlage auf der Fläche für Windenergieanlagen Nr. 10 in der kollisionssträchtigen Höhe des Rotors tatsächlich bedeutende Fledermausaktivitäten zu verzeichnen sind, ist ein Höhenmonitoring durchzuführen.

Ein artenschutzrechtlich erhebliches Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG liegt für die hier betroffenen Fledermausarten dann nicht vor, wenn:

- ❖ für die Windenergieanlage Nr. 10 Abschaltzeiten eingerichtet werden:
 - Abschaltzeiten vom 10. Mai – 30. Sept. unter folgenden, gleichzeitig auftretenden Bedingungen:
 - Windgeschwindigkeit < 6 m/s,
 - Temperaturen > 10°C,
 - Kein Niederschlag,
 - Zeitraum: 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang,
- ❖ eine Modifizierung bzw. Aufhebung der o.g. Abschaltzeiten nur erfolgt, wenn durch ein gutachterlich ausgewertetes und behördlich geprüftes Höhenmonitoring über mindestens 2 Jahre kein erhebliches Tötungsrisiko nachgewiesen wird.

Die endgültige Festlegung der Ausgestaltung des Höhenmonitorings auf der Fläche für Windenergieanlagen Nr. 10 sowie die konkreten Regelungen zur Umsetzung werden im Zulassungsverfahren nach BImSchG getroffen.

- Zur Vermeidung von Kollisionen von Rotmilanen mit den geplanten Windenergieanlagen sind für die Windenergieanlagen Abschaltzeiten für die Zeit vorzusehen, in der auf den landwirtschaftlichen Flächen unter den Windenergieanlagen geerntet wird, da dann die Rotmilane besonders intensiv die landwirtschaftlichen Flächen zur Jagd nutzen.

Ergänzend halten die Naturschutzbehörden folgende Regelungen für erforderlich:

- Zeitraum vom 01.05. bis 31.08.
- Abschaltzeiten: 5 Tage ab Erntetag zur Tageszeit, beginnend eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang
- Abschaltung in einem Radius von 500 m um die einzelnen Windenergieanlagen (unter Herausnahme von naturschutzfachlich begründeten Splitterflächen) während der Ernteaktivität

Die endgültige Festlegung der Abschaltzeiten während der Ernte sowie die konkreten Regelungen zur Umsetzung werden im Zulassungsverfahren nach BImSchG getroffen.

- Da die Rotmilane den Plangeltungsbereich bereits im Frühjahr regelmäßig aufsuchen, wird von Seiten der oberen und der unteren Naturschutzbehörde die Einrichtung geeigneter Ablenkungsflächen gefordert. Diese sollen durch hohe Attraktivität, insbesondere während der Brutzeit, die Vögel davon abhalten, weiter in Richtung Plangeltungsbereich zu fliegen.

Um als Nahrungsfläche für den Rotmilan eine hohe Attraktivität zu haben, müssen die Grünlandflächen so strukturiert sein und bewirtschaftet werden, dass sie für Kleinsäuger optimale Bedingungen aufweisen. Damit die Kleinsäuger für den Rotmilan leicht erreichbar sind, dürfen sich keine hochwüchsigen Brachen einstellen und die Flächen dürfen nicht flächig verbuschen. Daraus ergibt sich die Anforderung, dass die Flächen beweidet oder regelmäßig gemäht werden.

Mögliche konkrete Nutzungsformen sind:

Maßnahmen:

Mögliche konkrete Nutzungsformen sind:

- ❖ Extensive Beweidung oder
- ❖ Mahdnutzung mit 2-3 Schnitten im Zeitraum 01.05. bis 31.07. eines Jahres.

Aus der Multifunktionalität ergeben sich folgende Auflagen:

- ❖ Die Fläche darf nicht, auch nicht zur Narbenerneuerung, umgebrochen werden
- ❖ Eine Nachsaat ist nicht zulässig
- ❖ Keine Wasserstandsabsenkungen

- ❖ Düngung jeglicher Art (auch Festmist, Klärschlamm, Gärreste u.a.) ist nicht zulässig
- ❖ Keine Pflanzenschutzmittel
- ❖ Jagdliche Einrichtungen in Form von Kurrungen, Lecksteinen, Kaff, Scheuerpfählen o.a. sind nicht zulässig
- ❖ Keine Ablagerung von Materialien und Geräten
- ❖ Keine Einrichtung von Mieten, Fahrsilos und Fütterungseinrichtungen

Bei Mahdnutzung:

- ❖ Schleppen (kein Walzen) oder sonstige Bodenbearbeitung nur vom 01.11. bis 28.02.
- ❖ 2 bis 3 Schnitte im Zeitraum 01.05. bis 31.07.

Bei Beweidung:

- ❖ Keine Winterweide, keine Portionsweide
- ❖ Standweide ab 01.05. bis 31.10. (je nach Aufwuchs auch etwas länger)
- ❖ Beweidung mit 1 bis max. 3 Tieren pro ha (1Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe)
- ❖ kein Walzen oder Schleppen
- ❖ Pflegemahd ab Mitte Juli zulässig, dafür auch ggf. Walzen
- ❖ Keine Zufütterung,
- ❖ Knicks sind in einem Abstand von 1,0 m vom Knickfuß einzuzäunen.

Die Beweidungsintensität muss so hoch sein, dass die Flächen nicht durch überständiges Gras, flächige Brachestadien oder flächigen Gehölzaufwuchs dominiert werden. Insgesamt ist bei der Beweidung eine hohe Strukturvielfalt anzustreben.

Falls festgestellt wird, dass die Flächen trotz vertragsgemäßer Bewirtschaftung nicht den oben beschriebenen Anforderungen hinsichtlich Struktur und Bewirtschaftung genügen, sind erforderliche Modifizierungen der Nutzungsaufgaben (z.B. Beweidungs- oder Mahdintensität, zusätzliche Mulchschnitte) vorzunehmen.

Die Naturschutzbehörden fordern 1 ha Ablenkfläche je Windenergieanlage. Für die 12 Flächen für Windenergieanlagen im Plangeltungsbereich entspricht dies 12 ha Ablenkflächen. Dabei können die dafür vorgesehenen Flächen bei entsprechender Eignung "multifunktional" sowohl für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen als auch für Ablenkflächen für den Rotmilan herangezogen werden. Die hierfür geeigneten Flächen in der Gemeinde Stockelsdorf sind in folgender Tabelle aufgeführt. Die Maßnahmen auf den Flächen sind unter Ziffer 5.3.4.2 beschrieben.

Tab. 6: Multifunktionale Ablenkflächen für den Rotmilan für Windenergieanlagen im Plangeltungsbereich
(nach PROKOM 2015a:S. 39¹⁹)

Ablenkfläche (AF)	Zuordnung Pachtflächen (PF)*	Lage (FS = Flurstück)	Flächen-größe	Anrechenbare Flächengröße**
1	PF 1	Gde. Stockelsdorf, Flur 0, FS 188	59.446 m ²	36.113 m ²
4	PF 8 u. 9	Gde. Stockelsdorf, Gemarkung Curau / Dissau, Flur 0879/0880/0979, FS 191/2 und 256/1	Gesamt 54.786 m ²	Gesamt 54.786 m ²
5	PF 10	Gde. Stockelsdorf, Gemarkung Curau / Dissau, Flur 0879, FS 91 und Flur 0879/0880/0979, FS 248 (teilweise)	46.889 m ²	39.154 m ²
8	PF 11	Gde. Stockelsdorf, Gemarkung Obern-wohde, Flur 2, FS. 248	14.901 m ²	10.982 m ²
Summe			176.022 m²	141.035 m²

* Beschreibung der Pachtflächen siehe Ziffer 5.3.4.2

** die Teilflächen, die im Sinne der beabsichtigten Ablenkung einer Nutzungsänderung unterliegen, unter Berücksichtigung des biotopspezifischen Anrechnungsfaktors.

Insgesamt ergibt sich für die 12 Windenergieanlagen im Plangeltungsbereich damit eine Flächengröße der Ablenkflächen von 17,6022 ha, wovon 14,1035 ha anrechenbar sind.

Die endgültige Festlegung der Maßnahmen auf den Ablenkflächen sowie die konkreten Regelungen zur Umsetzung der Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren nach BImSchG getroffen.

5.3.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen flächenhaften Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des Bodens können auf Ausgleichsflächen in der Gemeinde Stockelsdorf und in der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg sowie durch Ökokontomaßnahmen in der Gemeinde Pronstorf im Kreis Segeberg realisiert werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind PROKOM

¹⁹ Prokom 2015a: Fachbeitrag Natur und Landschaft zum B-Plan Nr. 75 Gemeinde Stockelsdorf, Stand: 31.03.2015, Büro Prokom Lübeck

2015a²⁰ entnommen und werden im Folgenden näher beschrieben. Die Nummerierung der Ausgleichsflächen (= Pachtflächen) aus PROKOM 2015a wird beibehalten, wodurch keine durchgängige Nummerierung der Ausgleichsflächen gegeben ist. Die Eingriffe in Knicks infolge von Knickdurchbrüchen können über einen Knickkompensationspool der Stiftung Naturschutz ausgeglichen werden.

Einige der Ausgleichsflächen (= Pachtflächen) sollen multifunktional als Ausgleich für das Landschaftsbild und als Vermeidungsmaßnahme für den Rotmilan (Nahrungsflächen als Ablenkung vom Windpark = Ablenkungsflächen AF) dienen. Die hierfür geeigneten Flächen sind unter Ziffer 5.3.4.1 beschrieben. Durch die Multifunktionalität ergibt sich eine Reihe von Anforderungen, die erfüllt werden müssen. Aus den Anforderungen als Ausgleich für das Landschaftsbild ergibt sich, dass die Flächen als Dauergrünland und nicht als Acker genutzt werden müssen. Insgesamt muss die künftige Nutzung eine deutliche Aufwertung gegenüber der bisherigen Nutzung darstellen.

Die Ausgleichsflächen werden im Folgenden Pachtflächen (PF) genannt.

Pachtfläche 1

Gemeinde Stockelsdorf, Gemarkung Dissau, Flur 0, Flurstück 188 (siehe Abb. 5 und 6).

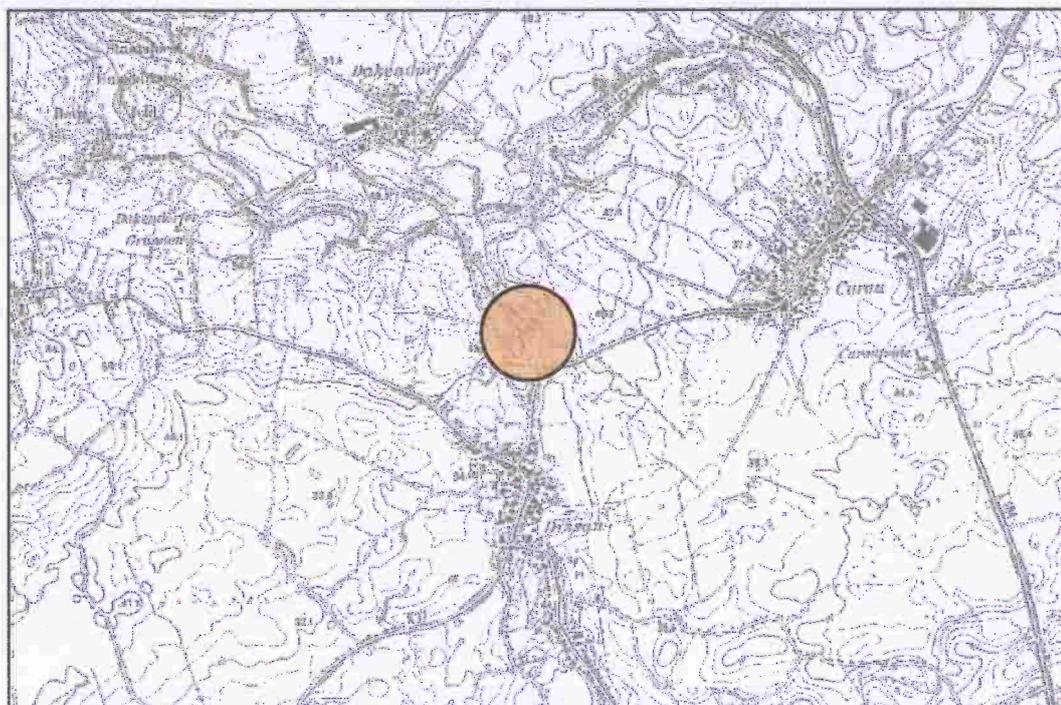


Abb. 5: Lage der Pachtfläche 1

²⁰ Prokom 2015a: Fachbeitrag Natur und Landschaft zum B-Plan Nr. 75 Gemeinde Stockelsdorf, Stand: 31.03.2015, Büro Prokom Lübeck

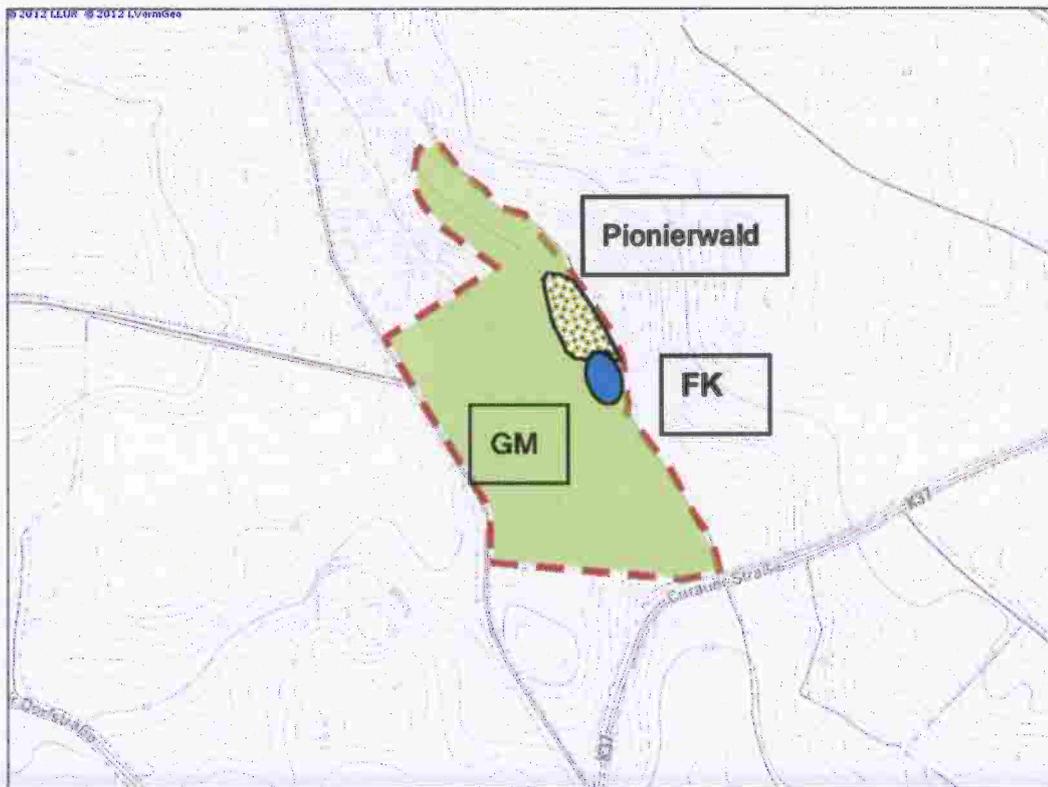


Abb. 6: Biotoptypen der Pachtfläche 1

Grundflächen:

- 5,9446 ha, davon:
- ca. 2.800 m² Wald,
- ca. 700 m² Kleingewässer,
- ca. 0,7 ha Knicks, Gehölzränder und Bruchwald
- ca. 49.000 m² mesophiles Grünland

Anrechnungsfaktoren:

- mesophiles Grünland 0,67
- Kleingewässer 0,67 (0,8 bis 0,67)
- Wald 0,5 (0,67 – 0,5)

Als Ausgleichsfläche geht lediglich die bisher als Grünland (GM) genutzte Grundfläche (4 Schnitte pro Jahr und Nachbeweidung) in die Berechnung ein.

Basiswert: $49.000 \text{ m}^2 \times 0,67 = 32.830 \text{ m}^2$

Das Flurstück liegt im Regionalplan in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems), daher erfolgt ein Zuschlag von 10% auf den Basiswert der Maßnahme:

Basiswert + Zuschlag Lage: $32.830 \text{ m}^2 + 3.283 \text{ m}^2 = 36.113 \text{ m}^2$

Es wird davon ausgegangen, dass weder zusätzlich naturnahe Biotope entwickelt werden sollen, die als geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz, ggf. in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz zu werten sind, noch spezielle Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Diese Ausgleichsfläche wird als *multifunktionale Ersatzfläche Rotmilan (AF 1)* in der räumlichen Konzeption der Ausgleichsflächen berücksichtigt.

Entwicklungsziel:

- Einrichtung von Extensiv-Grünland.

Maßnahmen:

Mögliche konkrete Nutzungsformen sind:

- ❖ Extensive Beweidung oder
- ❖ Mahdnutzung mit 2-3 Schnitten im Zeitraum 01.05. bis 31.07. eines Jahres.

Aus der Multifunktionalität ergeben sich folgende Auflagen:

- ❖ Die Fläche darf nicht, auch nicht zur Narbenerneuerung, umgebrochen werden
- ❖ Eine Nachsaat ist nicht zulässig
- ❖ Keine Wasserstandsabsenkungen
- ❖ Düngung jeglicher Art (auch Festmist, Klärschlamm, Gärreste u.a.) ist nicht zulässig
- ❖ Keine Pflanzenschutzmittel
- ❖ Jagdliche Einrichtungen in Form von Kurrungen, Lecksteinen, Kaff, Scheuerpfählen o.a. sind nicht zulässig
- ❖ Keine Ablagerung von Materialien und Geräten
- ❖ Keine Einrichtung von Mieten, Fahrsilos und Fütterungseinrichtungen

Bei Mahdnutzung:

- ❖ Schleppen (kein Walzen) oder sonstige Bodenbearbeitung nur vom 01.11. bis 28.02.
- ❖ 2 bis 3 Schnitte im Zeitraum 01.05. bis 31.07.

Bei Beweidung:

- ❖ Keine Winterweide, keine Portionsweide
- ❖ Standweide ab 01.05. bis 31.10. (je nach Aufwuchs auch etwas länger)
- ❖ Beweidung mit 1 bis max. 3 Tieren pro ha (1Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe)
- ❖ kein Walzen oder Schleppen
- ❖ Pflegemahd ab Mitte Juli zulässig, dafür auch ggf. Walzen

- ❖ Keine Zufütterung
- ❖ Knicks sind in einem Abstand von 1,0 m vom Knickfuß einzuzäunen.

Die Beweidungsintensität muss so hoch sein, dass die Flächen nicht durch überständiges Gras, flächige Brachestadien oder flächigen Gehölzaufwuchs dominiert werden. Insgesamt ist bei der Beweidung eine hohe Strukturvielfalt anzustreben.

Pachtfläche 5

Gemeinde Schönwalde am Bungsberg, Gemarkung Langenhagen, Flur 1, Flurstück 46/17 (siehe Abb. 7 und 8).

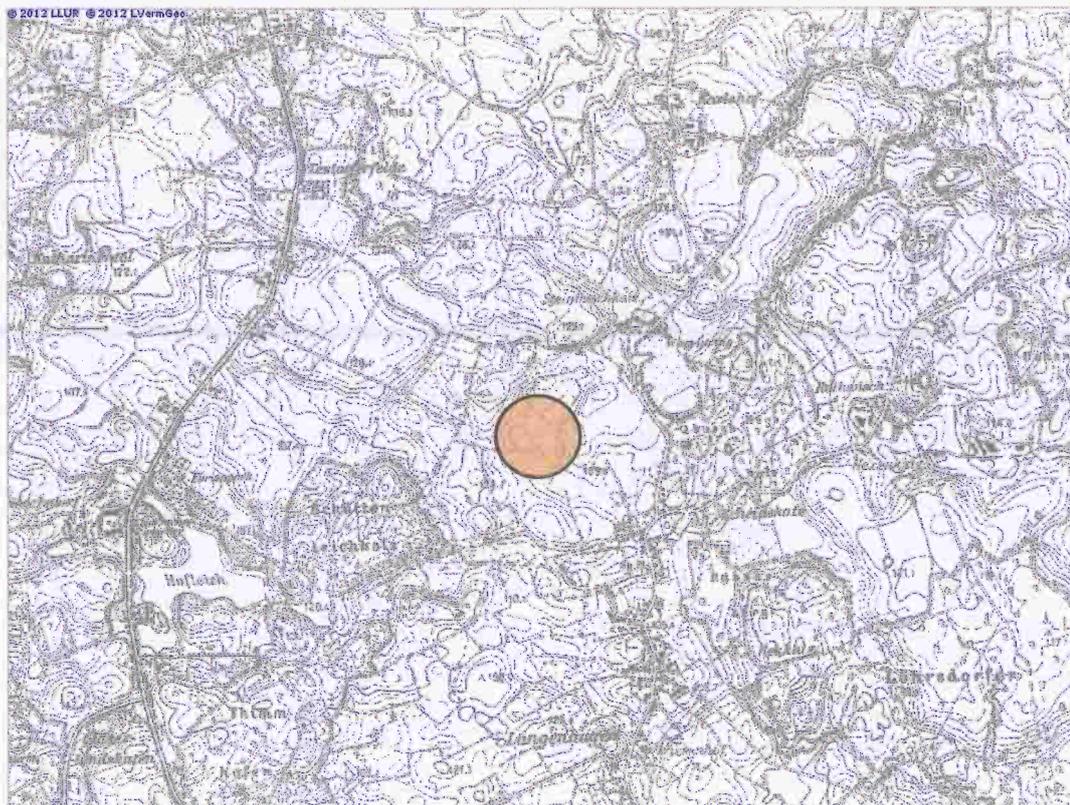


Abb. 7: Lage der Pachtfläche 5

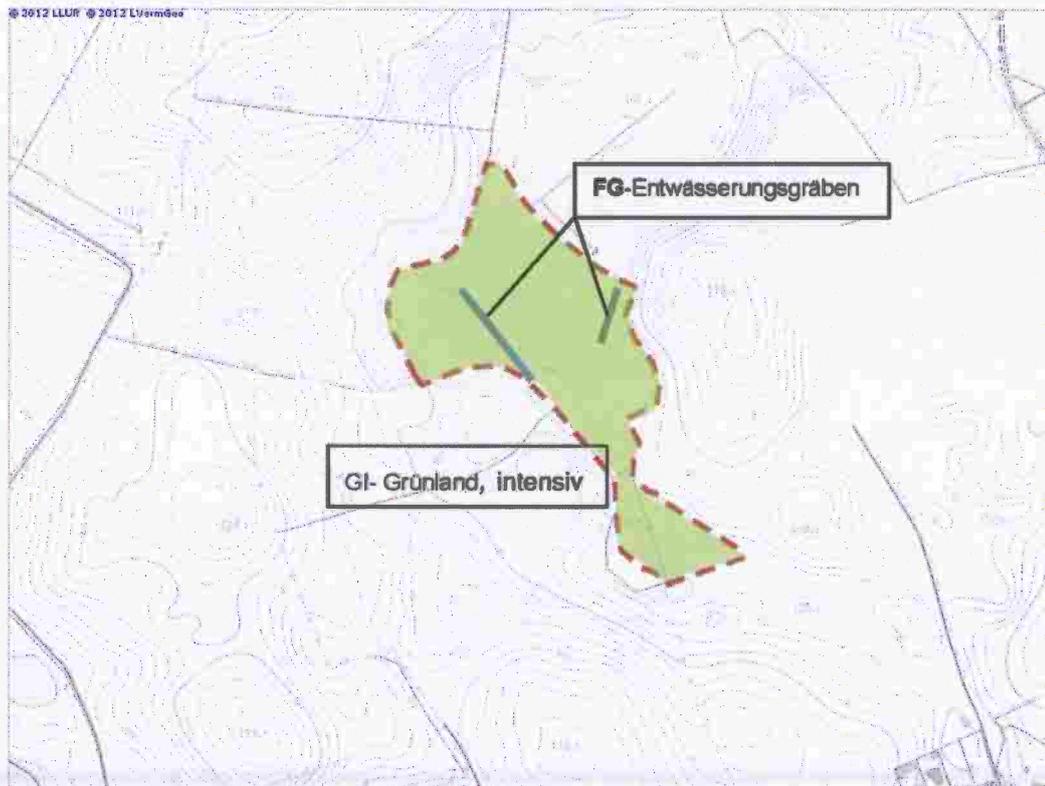


Abb. 8: Biotoptypen der Pachtfläche 5

Grundfläche:

- ca. 3,5902 ha

Biotoptyp (Nutzungstyp)

- Acker

Anrechnungsfaktoren:

- 0,67 (mesophiles Grünland)

Als Ausgleichsfläche geht die bisher landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche in die Berechnung ein.

Basiswert: $35.902 \text{ m}^2 \times 0,67 = 24.054 \text{ m}^2$

Die genannten Flurstücke liegen außerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, daher erfolgt kein Aufschlag von 10% auf den Basiswert der Maßnahme.

Es wird davon ausgegangen, dass weder zusätzlich naturnahe Biotope entwickelt werden sollen, die als geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz, ggf. in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz zu werten sind, noch spezielle Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Daher entfallen die Zuschläge "Artenschutz" und "Biotope". Eine Verzinsung findet aufgrund der unmittelbaren vorhabenbezogenen Verrechnung nicht statt.

Entwicklungsziel:

- z.B. artenreiche, extensiv bewirtschaftete, magere Flachland-Weide (*Alopecurus pratensis* – Wiesen-Fuchsschwanz, *Sanguisorba officinalis* - Großer Wiesenknopf) unter Berücksichtigung landschaftspflegerischer Entwicklungsaspekte.

Maßnahmen:

- Nutzung der Fläche als extensiv genutztes Dauergrünland,
- keine Bodenbearbeitung zwischen 01.04. bis 20.06.,
- kein Absenken des Wasserstands,
- kein Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01.04. bis 20.06.,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine mineralische oder organische Düngung der Fläche,
- Variante Standweide:
 - 01.05. bis 31.10. Besatz am Aufwuchs ausrichten, mindestens 1 bzw. max. 3 Tiere/ha (1 Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe); in der übrigen Zeit max. 1,5 Rinder / ha oder Schafweide ohne Tierzahlbegrenzung
 - ggf. Pflegemahd ab 21.06.
 - Keine Zufütterung

Allgemein ist zu berücksichtigen, dass auf diesen Flächen jagdliche Einrichtungen, Ablagerungen von Materialien und Geräten und die Einrichtung von Mieten, Fahrhilfen und Fütterungseinrichtungen nicht zulässig sind. Ebenso ist bei Beweidung die ordnungsgemäße Einzäunung der Knicks Pflicht.

Pachtfläche 6

Gemeinde Stockelsdorf, Gemarkung Curau / Dissau, Flur 0879/0880/0979, Flurstück 248 (nordöstl. Teilfläche) (siehe Abb. 9 und 10).

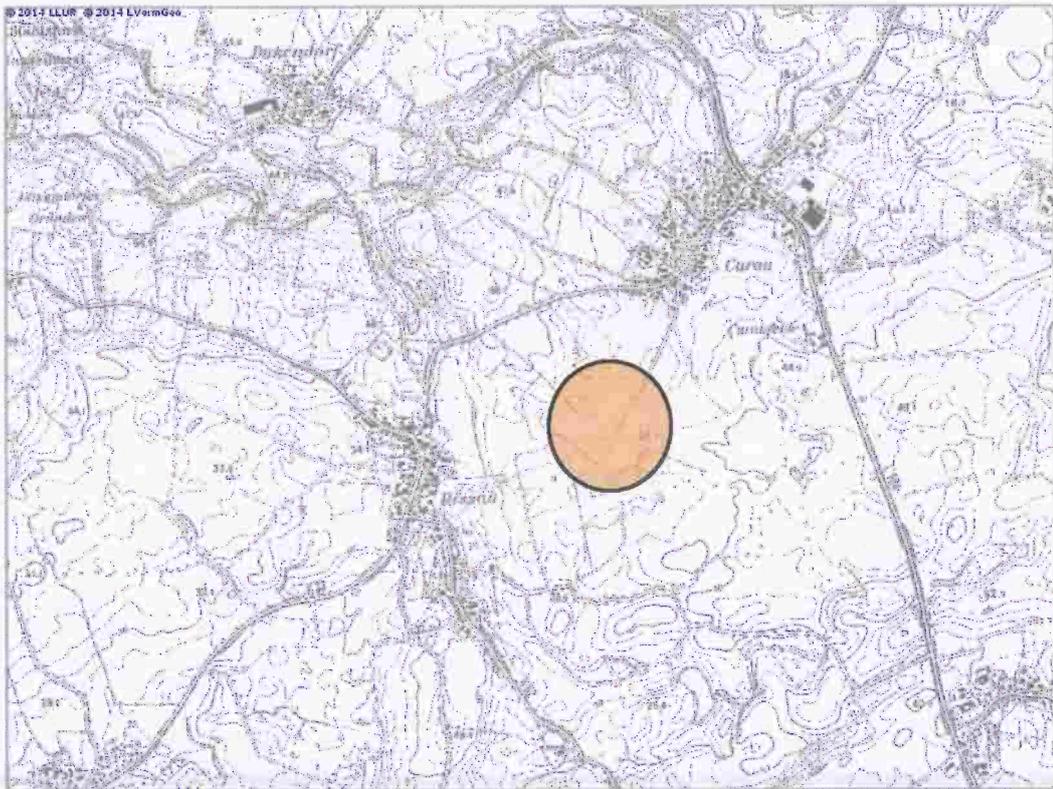


Abb. 9: Lage der Pachtfläche 6

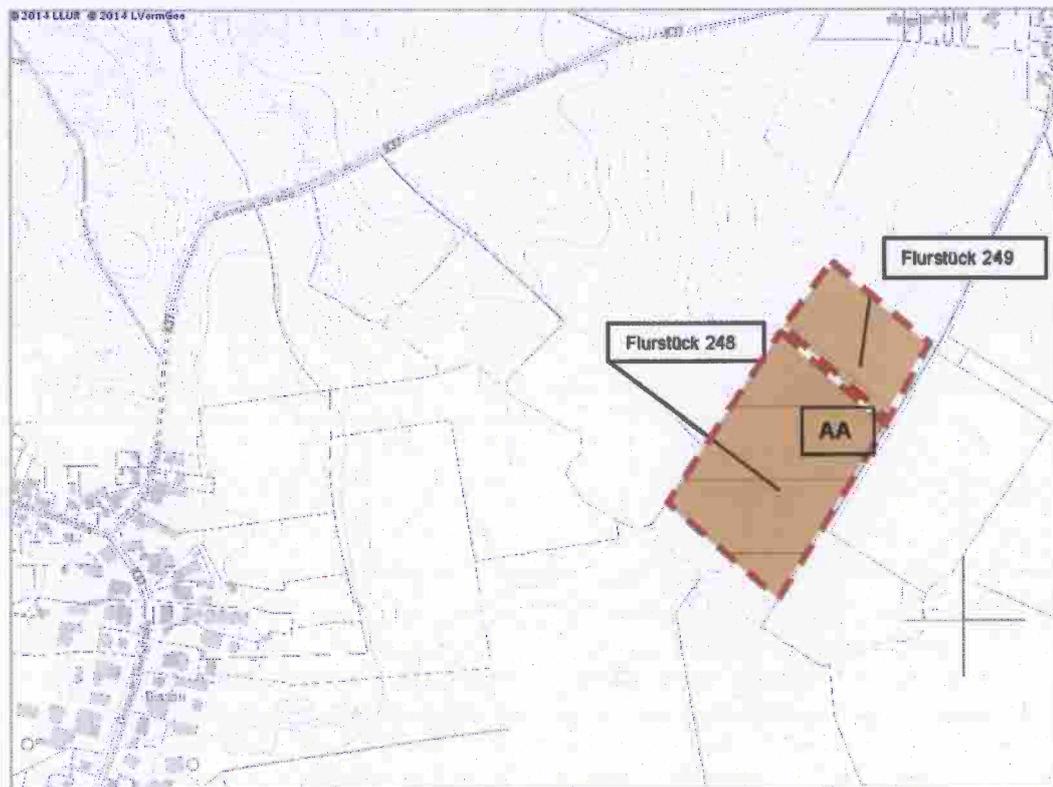


Abb. 10: Biotoptyp der Pachtfläche 6 (Flurstück 248)

Grundfläche:

- 5,2039 ha (FS 248)

Biotoptyp (Nutzungstyp)

- Acker / Ackergras

Anrechnungsfaktoren:

- 1,0

Als Ausgleichsfläche geht die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker / Ackergras) in die Berechnung ein.

Basiswert: FS 248 (Teilfläche): $52.039 \text{ m}^2 \times 1,0 = 52.039 \text{ m}^2$

Das genannte Flurstück liegt außerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Es wird davon ausgegangen, dass weder zusätzlich naturnahe Biotope entwickelt werden sollen, die als geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz, ggf. in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz zu werten sind, noch spezielle Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Daher entfallen die Zuschläge "Artenschutz" und "Biotope". Eine Verzinsung findet aufgrund der unmittelbaren vorhabenbezogenen Verrechnung nicht statt.

Entwicklungsziel:

- z.B. artenreiche, extensiv bewirtschaftete, magere Flachland-Weide (*Alopecurus pratensis* – Wiesen-Fuchsschwanz, *Sanguisorba officinalis* - Großer Wiesenknopf) unter Berücksichtigung landschaftspflegerischer Entwicklungsaspekte

Maßnahmen:

- Nutzung der Fläche als extensiv genutztes Dauergrünland,
- keine Bodenbearbeitung zwischen 01.04. bis 20.06.,
- kein Absenken des Wasserstands,
- kein Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01.04. bis 20.06.,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine mineralische oder organische Düngung der Fläche,
- Variante Standweide:
 - 01.05. bis 31.10. Besatz am Aufwuchs ausrichten, mindestens 1 bzw. max. 3 Tiere/ha (1 Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe); in der übrigen Zeit max. 1,5 Rinder / ha oder Schafweide ohne Tierzahlbegrenzung
 - ggf. Pflegemahd ab 21.06.
 - Keine Zufütterung

Allgemein ist zu berücksichtigen, dass auf diesen Flächen jagdliche Einrichtungen, Ablagerungen von Materialien und Geräten und die Einrichtung von Mieten, Fahrhilfen und Fütterungseinrichtungen nicht zulässig sind. Ebenso ist bei Beweidung die ordnungsgemäße Einzäunung der Knicks Pflicht.

Pachtflächen 8 und 9

Gemeinde Stockelsdorf, Gemarkung Curau / Dissau, Flur 0879/0880, Flurstücke 191/2 und 256/1 (siehe Abb. 11 und 12).

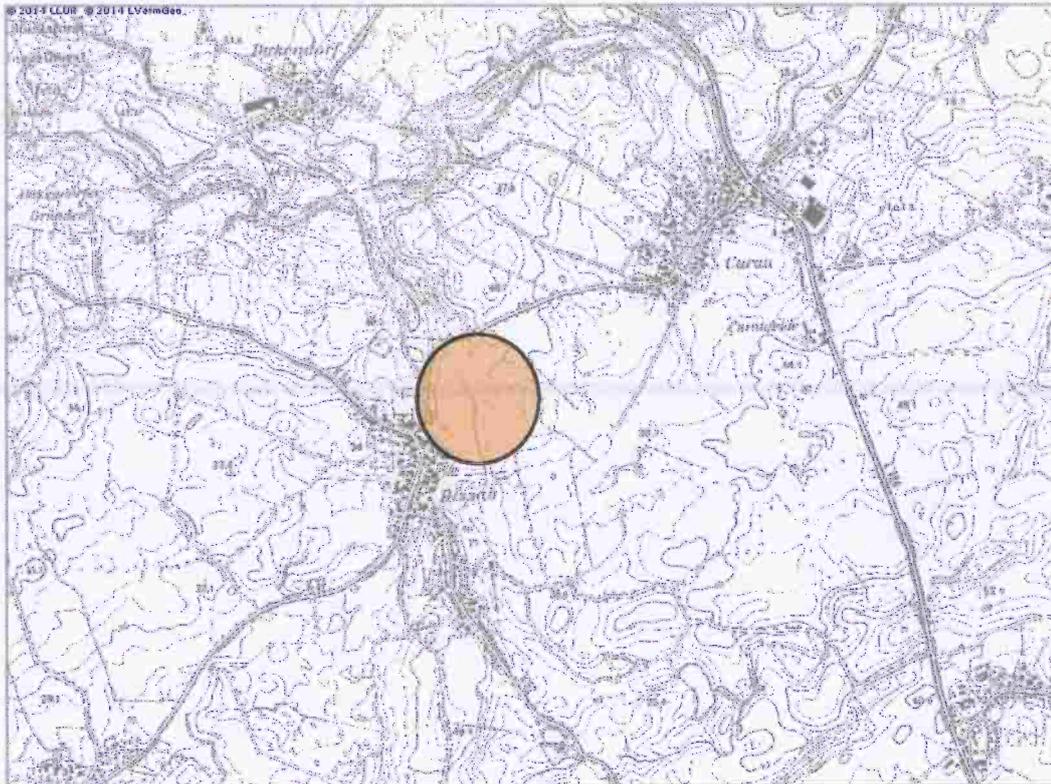


Abb. 11: Lage der Pachtflächen 8 und 9

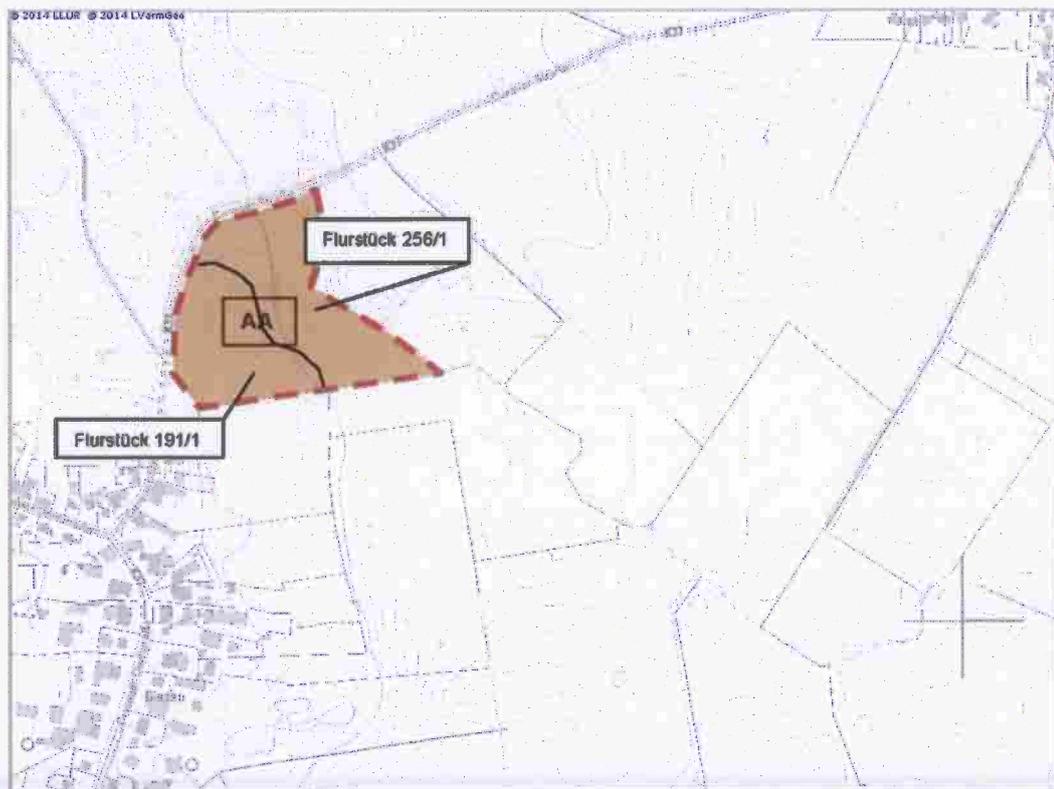


Abb. 12: Biototyp der Pachtflächen 8 und 9

Grundfläche:

- Gesamt 5,4786 ha

Biototyp (Nutzungstyp)

- Acker / Ackergras

Anrechnungsfaktoren:

- 1,0

Als Ausgleichsfläche geht die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker / Ackergras) in die Berechnung ein.

Basiswert: FS 191/2 und FS 256/1: $54.786 \text{ m}^2 \times 1,0 = 54.786 \text{ m}^2$.

Die genannten Flurstücke liegen außerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Es wird davon ausgegangen, dass weder zusätzlich naturnahe Biotope entwickelt werden sollen, die als geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz, ggf. in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz zu werten sind, noch spezielle Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Daher entfallen die Zuschläge "Artenschutz" und "Biotope". Eine Verzinsung findet aufgrund der unmittelbaren vorhabenbezogenen Verrechnung nicht statt.

Diese Ausgleichsfläche wird als *multifunktionale Ersatzfläche Rotmilan (AF 4)* in der räumlichen Konzeption der Ausgleichsflächen berücksichtigt.

Entwicklungsziel:

- Einrichtung von Extensiv-Grünland

Maßnahmen:

Mögliche konkrete Nutzungsformen sind:

- ❖ Extensive Beweidung oder
- ❖ Mahdnutzung mit 2-3 Schnitten im Zeitraum 01.05. bis 31.07. eines Jahres.

Aus der Multifunktionalität ergeben sich folgende Auflagen:

- ❖ Die Fläche darf nicht, auch nicht zur Narbenerneuerung, umgebrochen werden
- ❖ Eine Nachsaat ist nicht zulässig
- ❖ Keine Wasserstandsabsenkungen
- ❖ Düngung jeglicher Art (auch Festmist, Klärschlamm, Gärreste u.a.) ist nicht zulässig
- ❖ Keine Pflanzenschutzmittel
- ❖ Jagdliche Einrichtungen in Form von Kirtungen, Lecksteinen, Kaff, Scheuerpfählen o.a. sind nicht zulässig
- ❖ Keine Ablagerung von Materialien und Geräten
- ❖ Keine Einrichtung von Mieten, Fahrsilos und Fütterungseinrichtungen

Bei Mahdnutzung:

- ❖ Schleppen (kein Walzen) oder sonstige Bodenbearbeitung nur vom 01.11. bis 28.02.
- ❖ 2 bis 3 Schnitte im Zeitraum 01.05. bis 31.07.

Bei Beweidung:

- ❖ Keine Winterweide, keine Portionsweide
- ❖ Standweide ab 01.05. bis 31.10. (je nach Aufwuchs auch etwas länger)
- ❖ Beweidung mit 1 bis max. 3 Tieren pro ha (1Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe)
- ❖ kein Walzen oder Schleppen
- ❖ Pflegemahd ab Mitte Juli zulässig, dafür auch ggf. Walzen
- ❖ Keine Zufütterung
- ❖ Knicks sind in einem Abstand von 1,0 m vom Knickfuß einzuzäunen.

Die Beweidungsintensität muss so hoch sein, dass die Flächen nicht durch überständiges Gras, flächige Brachestadien oder flächigen Gehölzaufwuchs dominiert werden. Insgesamt ist bei der Beweidung eine hohe Strukturvielfalt anzustreben.

Pachtfläche 10

Gemeinde Stockelsdorf, Gemarkung Curau / Dissau, Flur 0879, Flurstück 91 und Flur 0879/0880/0979, Flurstück 248 (südwestliche Teilfläche) (siehe Abb. 13 und 14).

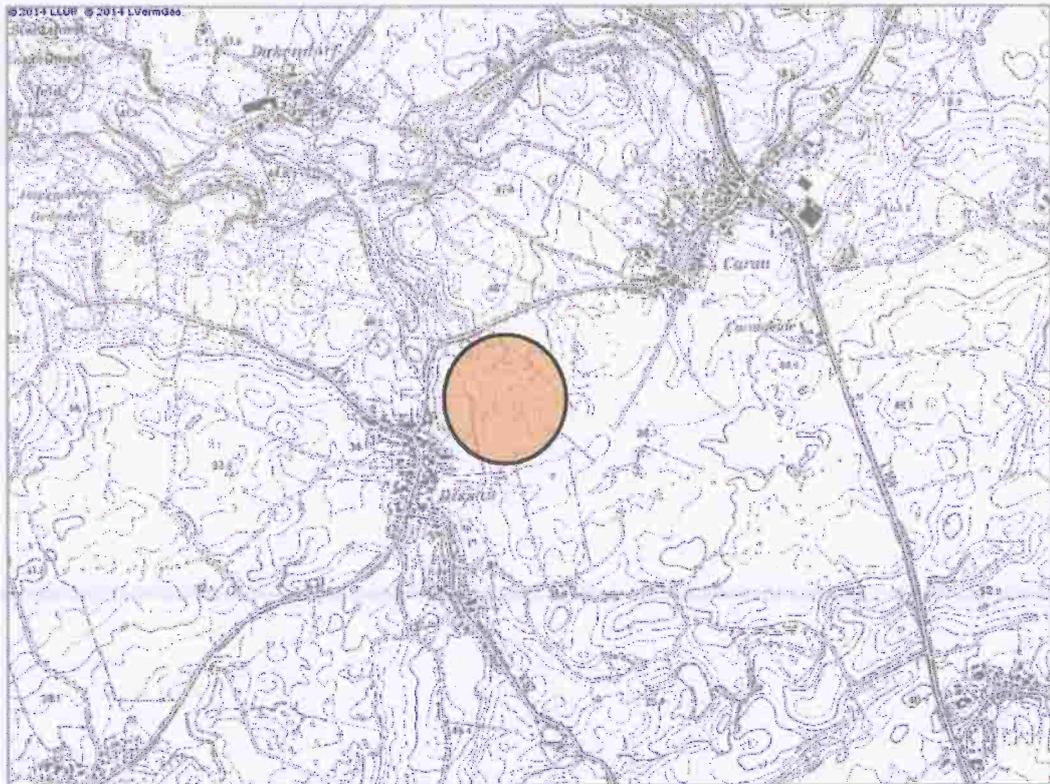


Abb. 13: Lage der Pachtfläche 10

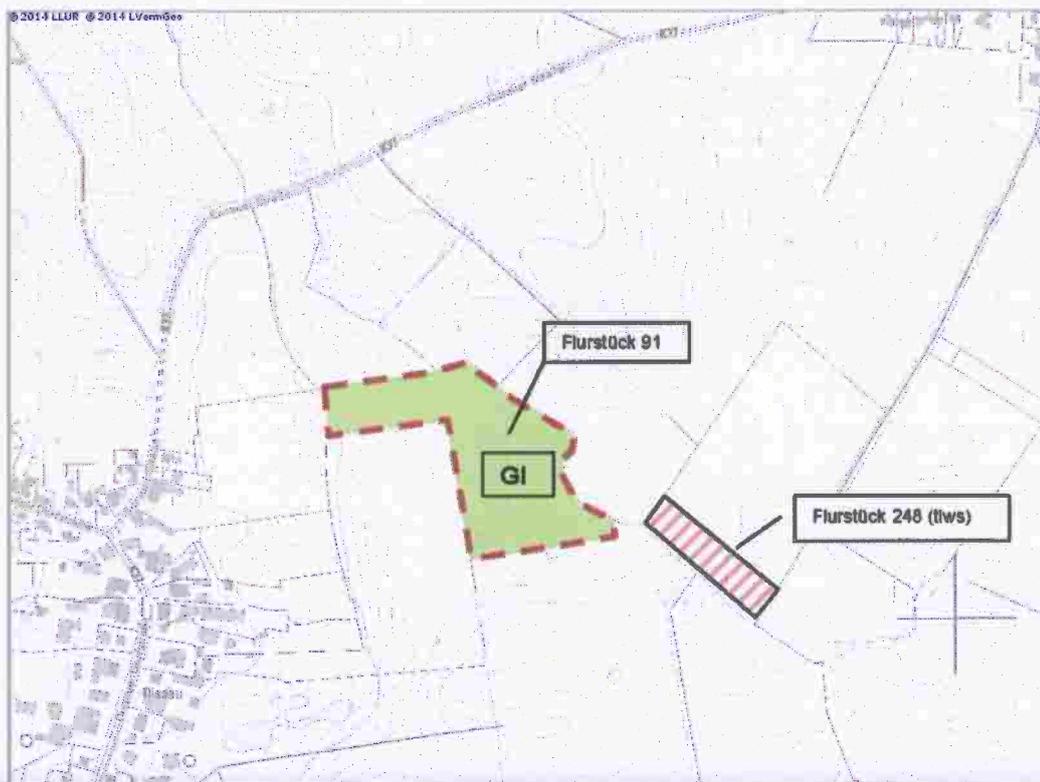


Abb. 14: Biototyp der Pachtfläche 10

Grundfläche:

- 3,8675 ha (FS 91) und 0,8214 ha (FS 248, teilweise)

Biototyp (Nutzungstyp)

- mesophiles Grünland* (3,8675 ha), Acker (0,8214 ha)

Anrechnungsfaktoren:

- 0,8 bzw. 1,0

(*Annahme, da keine Flächenangaben für unterschiedlich genutzte Teilflächen (mesophiles Grünland / Acker – Grasacker) vorlagen. Es wird eine intensive Grünlandnutzung angenommen.)

Als Ausgleichsfläche geht die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (angenommen Intensiv-Grünland) in die Berechnung ein.

Basiswert: $38.675 \text{ m}^2 \times 0,8 + 8.214 \text{ m}^2 \times 1 = 39.154 \text{ m}^2$

Die genannten Flurstücke liegen außerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Es wird davon ausgegangen, dass weder zusätzlich naturnahe Biotope entwickelt werden sollen, die als geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz, ggf. in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz zu werten sind, noch spezielle Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Daher entfallen die Zuschläge „Artenschutz“ und „Biotope“. Eine Verzinsung findet aufgrund der unmittelbaren vorhabenbezogenen Verrechnung nicht statt.

Diese Ausgleichsfläche wird als *multifunktionale Ersatzfläche Rotmilan (AF 5)* in der räumlichen Konzeption der Ausgleichsflächen berücksichtigt.

Entwicklungsziel:

- Einrichtung von Extensiv-Grünland.

Maßnahmen:

Mögliche konkrete Nutzungsformen sind:

- ❖ Extensive Beweidung oder
- ❖ Mahdnutzung mit 2-3 Schnitten im Zeitraum 01.05. bis 31.07. eines Jahres.

Aus der Multifunktionalität ergeben sich folgende Auflagen:

- ❖ Die Fläche darf nicht, auch nicht zur Nabenerneuerung, umgebrochen werden
- ❖ Eine Nachsaat ist nicht zulässig
- ❖ Keine Wasserstandsabsenkungen
- ❖ Düngung jeglicher Art (auch Festmist, Klärschlamm, Gärreste u.a.) ist nicht zulässig
- ❖ Keine Pflanzenschutzmittel
- ❖ Jagdliche Einrichtungen in Form von Kirtungen, Lecksteinen, Kaff, Scheuerpfählen o.a. sind nicht zulässig
- ❖ Keine Ablagerung von Materialien und Geräten
- ❖ Keine Einrichtung von Mieten, Fahrtilos und Fütterungseinrichtungen

Bei Mahdnutzung:

- ❖ Schleppen (kein Walzen) oder sonstige Bodenbearbeitung nur vom 01.11. bis 28.02.
- ❖ 2 bis 3 Schnitte im Zeitraum 01.05. bis 31.07.

Bei Beweidung:

- ❖ Keine Winterweide, keine Portionsweide
- ❖ Standweide ab 01.05. bis 31.10. (je nach Aufwuchs auch etwas länger)
- ❖ Beweidung mit 1 bis max. 3 Tieren pro ha (1Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe)
- ❖ kein Walzen oder Schleppen
- ❖ Pflegemahd ab Mitte Juli zulässig, dafür auch ggf. Walzen
- ❖ Keine Zufütterung
- ❖ Knicks sind in einem Abstand von 1,0 m vom Knickfuß einzuzäunen.

Die Beweidungsintensität muss so hoch sein, dass die Flächen nicht durch überständiges Gras, flächige Brachestadien oder flächigen Gehölzaufwuchs dominiert werden. Insgesamt ist bei der Beweidung eine hohe Strukturvielfalt anzustreben.

Pachtfläche 11

Gemeinde Stockelsdorf, Gemarkung Oberwohldorf, Flur 2, Flurstück 248 (siehe Abb. 15 und 16).

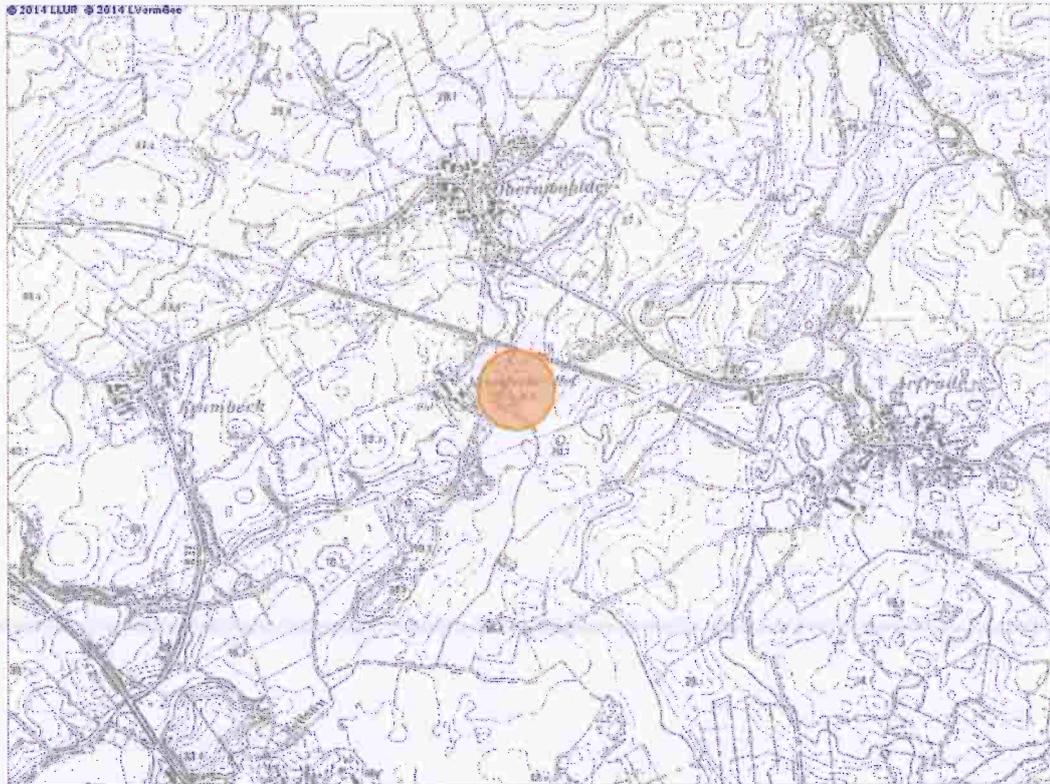


Abb. 15: Lage der Pachtfläche 11



Abb. 16: Biototyp der Pachtfläche 11

Grundfläche:

- 1,4901 ha

Biototyp (Nutzungstyp)

- mesophiles Grünland

Anrechnungsfaktor:

- 0,67

Als Ausgleichsfläche geht die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (angenommen Intensiv-Grünland) in die Berechnung ein.

Basiswert: $14.901 \text{ m}^2 \times 0,67 = 9.984 \text{ m}^2$

Das genannte Flurstück liegt innerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, daher erfolgt ein Aufschlag von 10% auf den Basiswert der Maßnahme:

Basiswert + Zuschlag Lage: $9.984 \text{ m}^2 + 998 \text{ m}^2 = 10.982 \text{ m}^2$

Es wird davon ausgegangen, dass weder zusätzlich naturnahe Biotope entwickelt werden sollen, die als geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz, ggf. in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz zu werten sind, noch spezielle Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Daher entfallen die Zuschläge "Artenschutz" und "Biotope". Eine Verzinsung findet aufgrund der unmittelbaren vorhabenbezogenen Verrechnung nicht statt.

Diese Ausgleichsfläche wird als *multifunktionale Ersatzfläche Rotmilan (AF 8)* in der räumlichen Konzeption der Ausgleichsflächen berücksichtigt.

Entwicklungsziel:

- Einrichtung von Extensiv-Grünland

Maßnahmen:

Mögliche konkrete Nutzungsformen sind:

- ❖ Extensive Beweidung oder
- ❖ Mahdnutzung mit 2-3 Schnitten im Zeitraum 01.05. bis 31.07. eines Jahres.

Aus der Multifunktionalität ergeben sich folgende Auflagen:

- ❖ Die Fläche darf nicht, auch nicht zur Narbenerneuerung, umgebrochen werden
- ❖ Eine Nachsaat ist nicht zulässig
- ❖ Keine Wasserstandsabsenkungen
- ❖ Düngung jeglicher Art (auch Festmist, Klärschlamm, Gärreste u.a.) ist nicht zulässig
- ❖ Keine Pflanzenschutzmittel
- ❖ Jagdliche Einrichtungen in Form von Kurrungen, Lecksteinen, Kaff, Scheuerpfählen o.a. sind nicht zulässig
- ❖ Keine Ablagerung von Materialien und Geräten
- ❖ Keine Einrichtung von Mieten, Fahrsilos und Fütterungseinrichtungen

Bei Mahdnutzung:

- ❖ Schleppen (kein Walzen) oder sonstige Bodenbearbeitung nur vom 01.11. bis 28.02.
- ❖ 2 bis 3 Schnitte im Zeitraum 01.05. bis 31.07.

Bei Beweidung:

- ❖ Keine Winterweide, keine Portionsweide
- ❖ Standweide ab 01.05. bis 31.10. (je nach Aufwuchs auch etwas länger)
- ❖ Beweidung mit 1 bis max. 3 Tieren pro ha (1Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe)
- ❖ kein Walzen oder Schleppen
- ❖ Pflegemahd ab Mitte Juli zulässig, dafür auch ggf. Walzen
- ❖ Keine Zufütterung
- ❖ Knicks sind in einem Abstand von 1,0 m vom Knickfuß einzuzäunen.

Die Beweidungsintensität muss so hoch sein, dass die Flächen nicht durch überständiges Gras, flächige Brachestadien oder flächigen Gehölzaufwuchs dominiert werden. Insgesamt ist bei der Beweidung eine hohe Strukturvielfalt anzustreben.

Pachtfläche 13

Gemeinde Stockelsdorf Gemarkung Curau, Flur 000, Flurstück 110 (Teilfläche)
(siehe Abb. 17 und 18).



Abb. 17: Lage der Pachtfläche 13

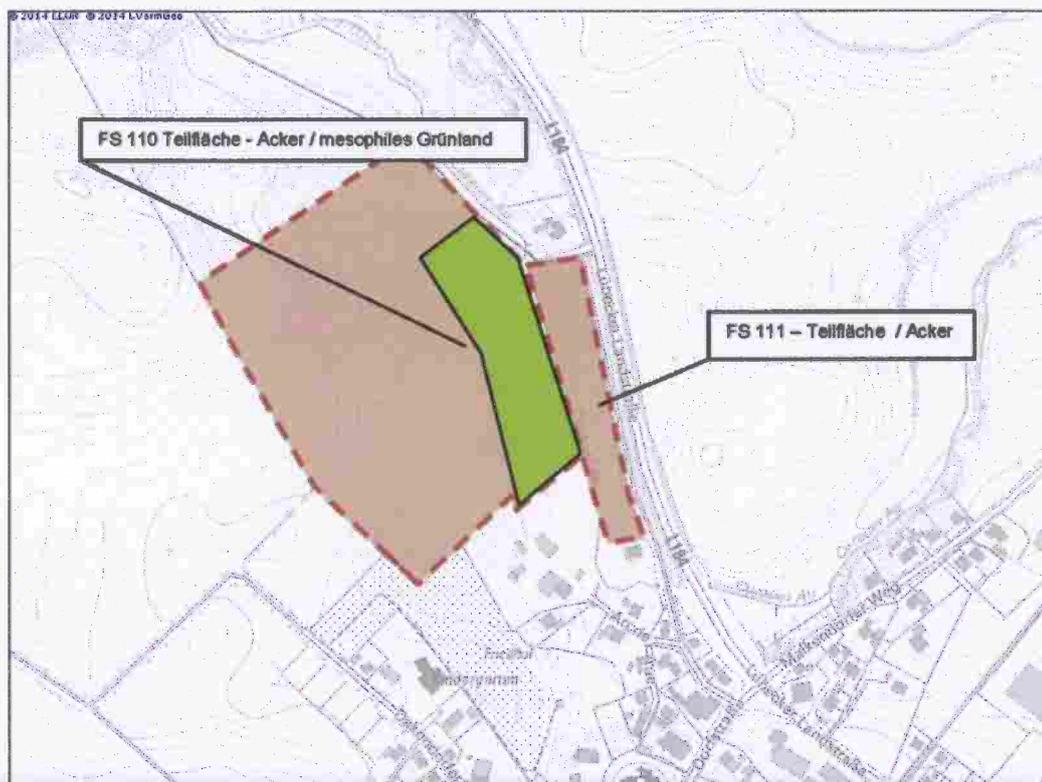


Abb. 18: Biototyp der Pachtfläche 13

Grundfläche:

- 7,35 ha

Biototyp (Nutzungstyp)

- mesophiles Grünland (2,36 ha)
- Acker (4,99 ha)

Anrechnungsfaktor:

- Grünland intensiv 0,67
- Acker 1,0

Als Ausgleichsfläche geht lediglich die bisher als Grünland bzw. Acker genutzte Grundfläche in die Berechnung ein.

$$\text{Basiswert: } 23.600 \text{ m}^2 \times 0,67 + 49.900 \text{ m}^2 \times 1 = 65.712 \text{ m}^2$$

Das Flurstück liegt im Regionalplan in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, hier: Hauptverbundachse), daher erfolgt ein Zuschlag von 10% auf den Basiswert der Maßnahme:

$$\text{Basiswert + Zuschlag Lage: } 65.712 \text{ m}^2 + 6.571 \text{ m}^2 = 72.283 \text{ m}^2$$

Es wird davon ausgegangen, dass zusätzlich keine naturnahen Biotope entwickelt werden sollen, die als geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz, ggf. in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz zu werten sein werden.

Entwicklungsziel:

- z.B. artenreiche, extensiv bewirtschaftete, magere Flachland Mähwiesen (*Alpecurus pratensis* – Wiesen-Fuchsschwanz, *Sanguisorba officinalis* - Großer Wiesenknopf) unter Berücksichtigung landschaftspflegerischer Entwicklungsaspekte.

Maßnahmen:

- Nutzung der Fläche als extensiv genutztes Dauergrünland
- keine Bodenbearbeitung zwischen 01.04. bis 20.06.
- kein Absenken des Wasserstands
- kein Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01.04. bis 20.06.
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine mineralische oder organische Düngung der Fläche

➤ Variante Standweide:

- 01.05. bis 31.10. Besatz am Aufwuchs ausrichten, mindestens 1 bzw. max. 3 Tiere/ha (1 Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe); in der übrigen Zeit max. 1,5 Rinder / ha oder Schafweide ohne Tierzahlbegrenzung
- ggf. Pflegemahd ab 21.06.
- Keine Zufütterung

Allgemein ist zu berücksichtigen, dass auf diesen Flächen jagdliche Einrichtungen, Ablagerungen von Materialien und Geräten und die Einrichtung von Mieten, Fahrhilfen und Fütterungseinrichtungen nicht zulässig sind. Ebenso ist bei Beweidung die ordnungsgemäße Einzäunung der Knicks Pflicht.

Pachtfläche 14

Gemeinde Stockelsdorf Gemarkung Curau, Flur 000, Flurstück 111 (Teilfläche) (siehe Abb. 19 und 20).

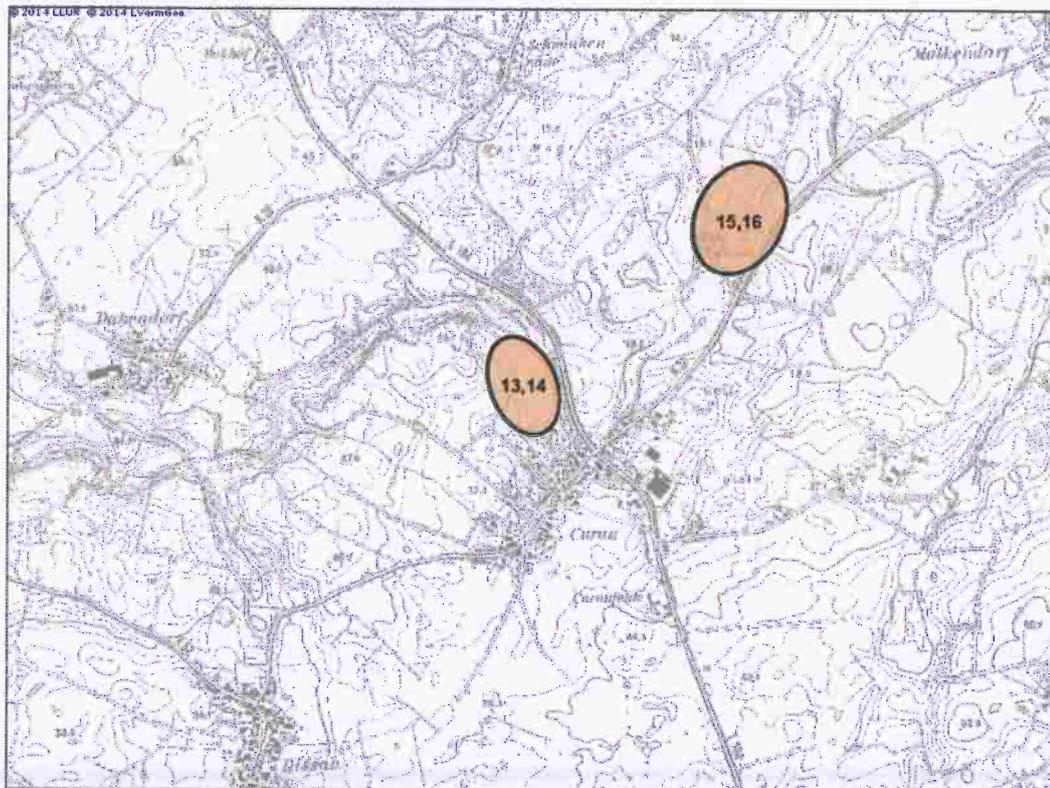


Abb. 19: Lage der Pachtfläche 14

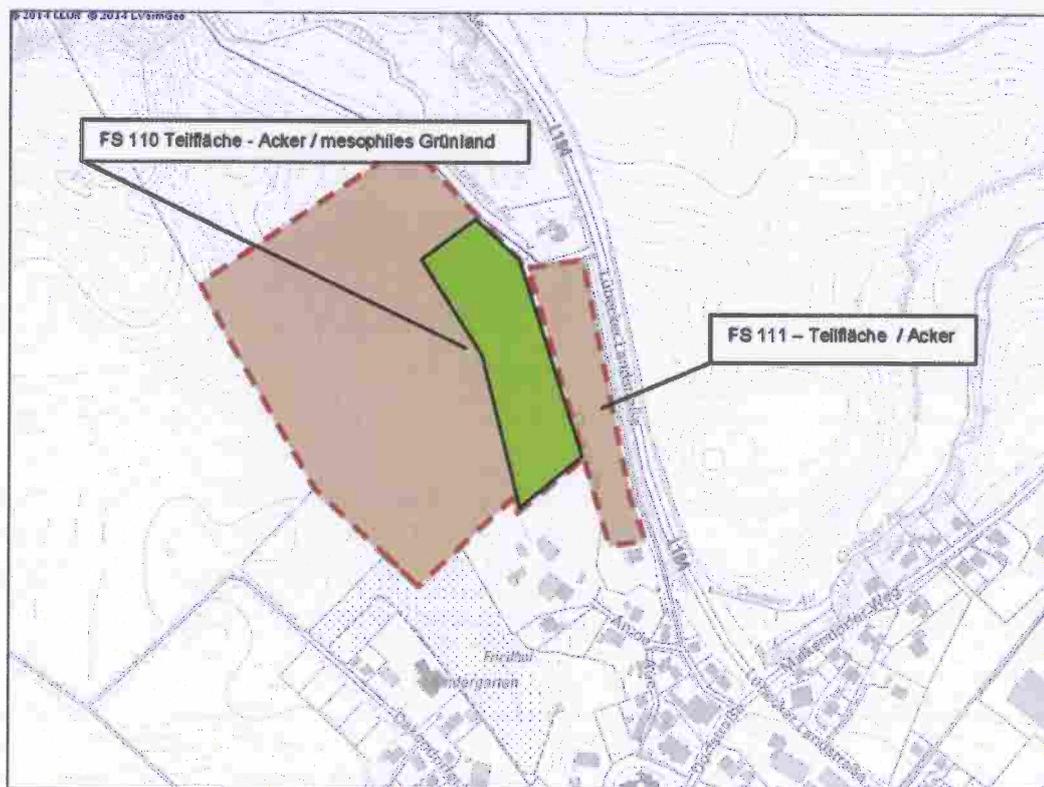


Abb. 20: Biotoptyp der Pachtfläche 14

Grundfläche:

- 1,135 ha

Biotoptyp (Nutzungstyp)

- Acker

Anrechnungsfaktor:

- Acker 1,0

Als Ausgleichsfläche geht die bisher als Acker genutzte Grundfläche in die Berechnung ein.

Basiswert: $11.350 \text{ m}^2 \times 1 = 11.350 \text{ m}^2$

Das Flurstück liegt im Regionalplan in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, hier: Hauptverbundachse), daher erfolgt ein Zuschlag von 10% auf den Basiswert der Maßnahme:

Basiswert + Zuschlag Lage: $11.350 \text{ m}^2 + 1.135 \text{ m}^2 = 12.485 \text{ m}^2$

Es wird davon ausgegangen, dass zusätzlich keine naturnahen Biotope entwickelt werden sollen, die als geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz, ggf. in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz zu werten sein werden.

Entwicklungsziel:

- z.B. artenreiche, extensiv bewirtschaftete, magere Flachland Mähwiesen (*Alpecurus pratensis* – Wiesen-Fuchsschwanz, *Sanguisorba officinalis* - Großer Wiesenknopf) unter Berücksichtigung landschaftspflegerischer Entwicklungsaspekte.

Maßnahmen:

- Nutzung der Fläche als extensiv genutztes Dauergrünland,
- keine Bodenbearbeitung zwischen 01.04. bis 20.06.,
- kein Absenken des Wasserstands,
- kein Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01.04. bis 20.06.,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine mineralische oder organische Düngung der Fläche,
- Variante Standweide:
 - 01.05. bis 31.10. Besatz am Aufwuchs ausrichten, mindestens 1 bzw. max. 3 Tiere/ha (1 Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe); in der übrigen Zeit max. 1,5 Rinder / ha oder Schafweide ohne Tierzahlbegrenzung
 - ggf. Pflegemahd ab 21.06.
 - Keine Zufütterung

Allgemein ist zu berücksichtigen, dass auf diesen Flächen jagdliche Einrichtungen, Ablagerungen von Materialien und Geräten und die Einrichtung von Mieten, Fahrhilfen und Fütterungseinrichtungen nicht zulässig sind. Ebenso ist bei Beweidung die ordnungsgemäße Einzäunung der Knicks Pflicht.

Pachtfläche 15

Gemeinde Stockelsdorf Gemarkung Curau, Flur 000, Flurstück 173/3 (siehe Abb. 21 und 22).



Abb. 21: Lage der Pachtfläche 15

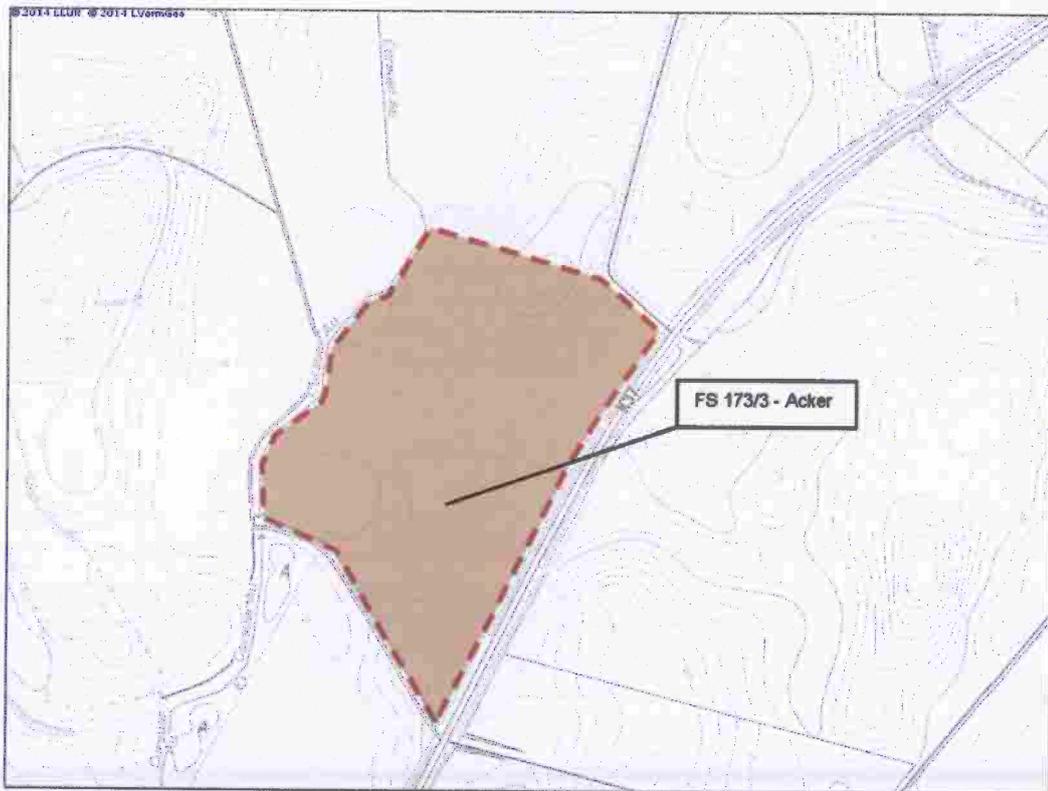


Abb. 22: Biototyp der Pachtfläche 15

Grundfläche:

- 8,6347 ha

Biototyp (Nutzungstyp)

- Acker

Anrechnungsfaktor:

- Acker 1,0

Als Ausgleichsfläche geht die bisher als Acker genutzte Grundfläche in die Berechnung ein.

Basiswert: $86.347 \text{ m}^2 \times 1 = 86.347 \text{ m}^2$

Das Flurstück liegt im Regionalplan in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, hier: Kernzone), daher erfolgt ein Aufschlag von 10% auf den Basiswert der Maßnahme:

Basiswert + Zuschlag Lage: $86.347 \text{ m}^2 + 8.635 \text{ m}^2 = 94.982 \text{ m}^2$

Es wird davon ausgegangen, dass zusätzlich keine naturnahen Biotope entwickelt werden sollen, die als geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz, ggf. in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz zu werten sein werden.

Entwicklungsziel:

- z.B. artenreiche, extensiv bewirtschaftete, magere Flachland Mähwiesen (*Alpecurus pratensis* – Wiesen-Fuchsschwanz, *Sanguisorba officinalis* - Großer Wiesenknopf) unter Berücksichtigung landschaftspflegerischer Entwicklungsaspekte.

Maßnahmen:

- Nutzung der Fläche als extensiv genutztes Dauergrünland,
- keine Bodenbearbeitung zwischen 01.04. bis 20.06.,
- kein Absenken des Wasserstands,
- kein Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01.04. bis 20.06.,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine mineralische oder organische Düngung der Fläche,

Variante Standweide:

- 01.05. bis 31.10. Besatz am Aufwuchs ausrichten, mindestens 1 bzw. max. 3 Tiere/ha (1 Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe); in der übrigen Zeit max. 1,5 Rinder / ha oder Schafweide ohne Tierzahlbegrenzung
- ggf. Pflegemahd ab 21.06.
- Keine Zufütterung

Allgemein ist zu berücksichtigen, dass auf diesen Flächen jagdliche Einrichtungen, Ablagerungen von Materialien und Geräten und die Einrichtung von Mieten, Fahrhilfen und Fütterungseinrichtungen nicht zulässig sind. Ebenso ist bei Beweidung die ordnungsgemäße Einzäunung der Knicks Pflicht.

Pachtfläche 16

Gemeinde Stockelsdorf Gemarkung Curau, Flur 000, Flurstück 174 (siehe Abb. 23 und 24).



Abb. 23: Lage der Pachtfläche 16

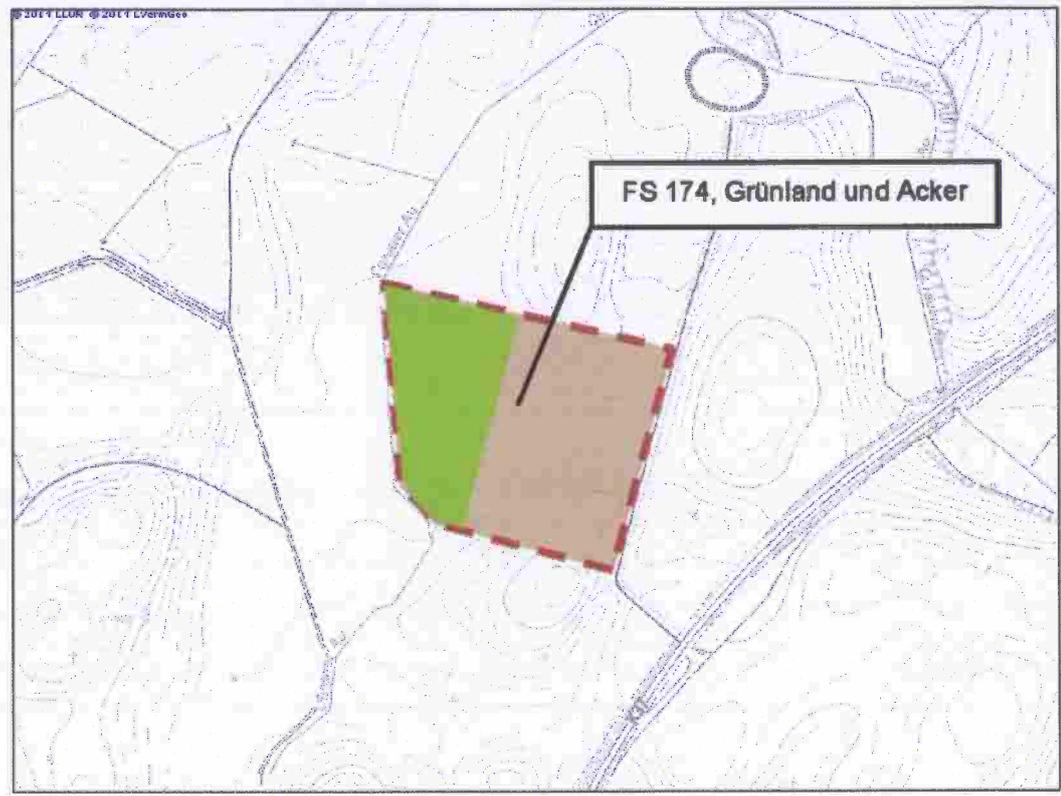


Abb. 24: Biotoptyp der Pachtfläche 16

Grundfläche:

- 5,1304 ha

Biotoptyp (Nutzungstyp)

- Acker (3,768 ha)
- mesophiles Grünland (1,362 ha)

Anrechnungsfaktor:

- Acker 1,0
- Grünland 0,67

Als Ausgleichsfläche geht die bisher als Acker und Grünland genutzte Grundfläche in die Berechnung ein.

Basiswert: $37.680 \text{ m}^2 \times 1 + 13.620 \times 0,67 \text{ m}^2 = 46.805 \text{ m}^2$

Das Flurstück liegt im Regionalplan in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, hier: Kernzone), daher erfolgt ein Aufschlag von 10% auf den Basiswert der Maßnahme:

Basiswert + Zuschlag Lage: $46.805 \text{ m}^2 + 4.681 \text{ m}^2 = 51.486 \text{ m}^2$.

Es wird davon ausgegangen, dass zusätzlich keine naturnahen Biotope entwickelt werden sollen, die als geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz, ggf. in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz zu werten sein werden.

Entwicklungsziel:

- z.B. artenreiche, extensiv bewirtschaftete, magere Flachland Mähwiesen (*Alpecurus pratensis* – Wiesen-Fuchsschwanz, *Sanguisorba officinalis* - Großer Wiesenknopf) unter Berücksichtigung landschaftspflegerischer Entwicklungsaspekte.

Maßnahmen:

- Nutzung der Fläche als extensiv genutztes Dauergrünland,
- keine Bodenbearbeitung zwischen 01.04. bis 20.06.,
- kein Absenken des Wasserstands,
- kein Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01.04. bis 20.06.,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine mineralische oder organische Düngung der Fläche,
- Variante Standweide:
 - 01.05. bis 31.10. Besatz am Aufwuchs ausrichten, mindestens 1 bzw. max. 3 Tiere/ha (1 Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe); in der übrigen Zeit max. 1,5 Rinder / ha oder Schafweide ohne Tierzahlbegrenzung

- ggf. Pflegemahd ab 21.06.
- Keine Zufütterung

Allgemein ist zu berücksichtigen, dass auf diesen Flächen jagdliche Einrichtungen, Ablagerungen von Materialien und Geräten und die Einrichtung von Mieten, Fahrhilfen und Fütterungseinrichtungen nicht zulässig sind. Ebenso ist bei Beweidung die ordnungsgemäße Einzäunung der Knicks Pflicht.

Zuordnung Eingriff und Ausgleichsflächen

In der nachfolgenden Tabelle sind den Eingriffen durch die einzelnen Windenergieanlagen im Plangeltungsbereich der 13. Änderung des F-Plans die entsprechenden Ausgleichsflächen sowie die Ablenknahrungsflächen für den Rotmilan zugeordnet (vgl. PROKOM 2015a²¹).

Tab. 7: Zuordnung von Eingriff und Ausgleichsfläche pro Windenergieanlage im Plangeltungsbereich der 13. Änderung des F-Plans

Nr. WEA = Nummerierung der Windenergieanlage in Planzeichnung der 13. Änderung F-Plan; AF = Ablenknahrungsfläche Rotmilan mit Nr. (siehe Ziffer 5.3.4.1), PF = Pachtfläche (= Ausgleichsfläche) mit Nr. (siehe Ziffer 5.3.4.2)

Nr. WEA	Ausgleichsbedarf für Boden / Naturhaushalt	Landschaftsbild	Lage / Größe Ausgleichsflächen	Lage / Größe Ablenknahrungsflächen "Rotmilan"
			Ausgleichsflächenbedarf aus A und B = 4,9884 ha	
	(A)	(B)		
01	0,12 ha / 1,4005 ha	3,4679 ha	Gde. Stockelsdorf, Gem. Curau, Flur 000, FS 110 (Teilfläche) = ca. 4,0 ha (PF 13) = ca. 4,0 ha	Gde. Stockelsdorf, Gem. Curau/Dissau, Flur 0879/0880/0979, FS 248 (teilweise) = ca. 0,8 ha sowie, Flur 0879, FS 91 (Teilfläche) = ca. 0,2 ha (AF 5) = ca. 1,0 ha
02	0,12 ha / 1,4005 ha	3,4679 ha	40.000 Ökopunkte \pm 4,0 ha aus Ökokonto Pronstorf 1	Gde. Stockelsdorf, Gem. Curau/Dissau, Flur 0879/0880, FS 191/2 und 256/1 (Teilfläche) = ca. 1 ha (AF 4) = ca. 1,0 ha
03	0,12 ha / 1,4005 ha	3,4679 ha	Gde. Stockelsdorf, Gem. Curau, Flur 000, FS 110 (Teilfläche) = ca. 3,2 ha (PF 13) sowie FS 111 (Teilfläche) = ca. 0,8 ha (PF 14) = ca. 4,0 ha	Gde. Stockelsdorf, Gem. Curau/Dissau, Flur 0879, FS 91 (Teilfläche) = ca. 1,0 ha (AF 5) = ca. 1,0 ha
04	0,12 ha / 1,4005 ha	3,4679 ha	Gde. Stockelsdorf, Gem. Curau, Flur 000, FS 111 (Teilfläche) = ca. 0,4 ha (PF 14) sowie FS 174 (Teilfläche) = ca. 3,6 ha (PF 16) = ca. 4,0 ha	Gde. Stockelsdorf, Gem. Curau/Dissau, Flur 0879, FS 91 (Teilfläche) = ca. 1,0 ha (AF 5) = ca. 1,0 ha

²¹ Prokom 2015a: Fachbeitrag Natur und Landschaft zum B-Plan Nr. 75 Gemeinde Stockelsdorf, Stand: 31.03.2015, Büro Prokom Lübeck

Nr. WEA	Ausgleichsbedarf für Boden / Naturhaushalt	Land- schafts- bild	Lage / Größe Ausgleichsflächen	Lage / Größe Ablenkungsflächen "Rotmilan"
			Ausgleichsflächenbedarf aus A und B = 4,9884 ha	
	(A)	(B)		
05	0,12 ha / 1,4005 ha	3,4679 ha	Gde. Stockelsdorf, Gem. Curau, Flur 000, FS 174 (Teil- fläche) = ca. 2,0 ha (<u>PF 16</u>) sowie Gde. Schönwalde am Bungsberg, Gem. Langen- hagen, Flur 1, FS 46/17 (Teilflä- che) = ca. 2,0 ha (<u>PF 5</u>) = ca. 4,0 ha	Gde. Stockelsdorf, Gem. Curau/Dissau, Flur 0879, FS 91 (Teil- fläche) = ca. 0,9 ha (AF 5) sowie Flur 0879/0880, FS 191/2 und 256/1 (Teil- fläche) = ca. 0,1 ha (<u>AF 4</u>) = ca. 1,0 ha
06	0,12 ha / 1,4005 ha	3,4679 ha	Gde. Stockelsdorf, Gem. Curau, Flur 000, FS 173/3 (Teilfläche) = ca. 4,0 ha (<u>PF 15</u>) = ca. 4,0 ha	Gde. Stockelsdorf, Gem. Dissau, Flur 0, FS 188 (Teilfläche) = ca. 0,6 ha (<u>AF 1</u>) sowie Gem. Curau/Dissau, Flur 0879/0880, FS 191/2 und 256/1 (Teilfläche) = ca. 0,4 ha (<u>AF 4</u>) = ca. 1,0 ha
07	0,12 ha / 1,4005 ha	3,4679 ha	Gde. Stockelsdorf, Gem. Curau, Flur 000, FS 173/3 (Teilfläche) = ca. 4,0 ha (<u>PF</u> <u>15</u>) = ca. 4,0 ha	Gde. Stockelsdorf, Gem. Dissau, Flur 0, FS 188 (Teilfläche) = ca. 1,0 ha (<u>AF 1</u>) = ca. 1,0 ha
08	0,12 ha / 1,4005 ha	3,4679 ha	40.000 Ökopunkte \pm 4,0 ha aus Ökokonto Pronstorf 1	Gde. Stockelsdorf, Gem. Curau/Dissau, Flur 0879/0880, FS 191/2 und 256/1 (Teilfläche) = ca. 1,0 ha (<u>AF 4</u>) = ca. 1,0 ha
09	0,12 ha / 1,4005 ha	3,4679 ha	40.000 Ökopunkte \pm 4,0 ha aus Ökokonto Pronstorf 1	Gde. Stockelsdorf, Gem. Curau/Dissau, Flur 0879/0880, FS 191/2 und 256/1 (Teilfläche) = ca. 1,0 ha (<u>AF 4</u>) = ca. 1,0 ha
10	0,12 ha / 1,4005 ha	3,4679 ha	40.000 Ökopunkte \pm 4,0 ha aus Ökokonto Pronstorf 1	Gde. Stockelsdorf, Gem. Curau/Dissau, Flur 0879/0880, FS 191/2 und 256/1 (Teilfläche) = ca. 1,0 ha (<u>AF 4</u>) = ca. 1,0 ha
11	0,12 ha / 1,4005 ha	3,4679 ha	40.000 Ökopunkte \pm 4,0 ha aus Ökokonto Pronstorf 1	Gde. Stockelsdorf, Gem. Curau/Dissau, Flur 0879/0880, FS 191/2 und 256/1 (Teilfläche) = ca. 1,0 ha (<u>AF 4</u>) = ca. 1,0 ha
15	0,12 ha / 1,4005 ha	3,4679 ha	Gde. Stockelsdorf, Gem. Curau/Dissau, Flur 0879/0880/0979, FS 248 (nordöstl. Teilfläche) = ca. 4,0 ha (<u>PF 6</u>) = ca. 4,0 ha	Gde. Stockelsdorf, Gem. Obern- wohlde, Flur 2, FS 248 = ca. 1,0 ha (<u>AF 8</u>) = ca. 1,0 ha

Die Zuordnung der Pachtflächen und Ablenkungsflächen Rotmilan zu den einzelnen Windenergieanlagen im Plangeltungsbereich der 13. Änderung des F-Plans ist in der Anlage zum Fachbeitrag Natur und Landschaft in einer Abbildung für jede Windenergieanlage dargestellt (vgl. PROKOM 2015a).

Ökokonto in der Gemeinde Pronstorf (Kreis Segeberg)

Die Ausgleichsflächen des Ökokontos mit dem AZ 67.0020/854 liegen in der Gemeinde Pronstorf in räumlicher Nähe zum geplanten Windpark Obernwohld sowie innerhalb des gleichen Naturraums "Ostholsteinisches Hügel- und Seenland (SO)". Ökokontoinhaber ist eine Privatperson. Für einen anrechenbaren Ausgleich im Hinblick auf die Eingriffe in das Landschaftsbild sind aber ausschließlich die als Grünlandflächen "Wiese" beschriebenen Teilflächen des Ökokontos nutzbar.

Innerhalb der Ökokontoflächen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Grünlandstandorte als Mähwiese für Rinder (extensive Beweidung):
 - Nutzung der Flächen zusammenhängend und durchgehend als Standweide mit Rindern
 - Unterteilung, z. B. als Portionsweide, ist nicht zulässig
 - Beginn und Ende der Beweidung in der Sommerperiode von Mai bis Oktober orientieren sich an der Trittfestigkeit und am Futterangebot
 - max. zulässige Tierzahl beträgt von Mai bis zum Ende der Brutzeit 1,5 bis 2 Tiere / ha, später kann die Besatzdichte erhöht werden
 - Schäden an der Grasnarbe durch Vertritt sind zu vermeiden
 - Höhe der Tierzahl kann nach Absprache mit der UNB verändert werden
 - bei Mutterkuhhaltung werden Kälber, die in der laufenden Weideperiode, d.h. nach 1. März, geboren sind, nicht mitgezählt
 - nach Vereinbarung sind auch andere Tierarten möglich
 - Knicks sind, sofern keine ordnungsgemäße Abzäunung vorhanden ist, im Abstand von 1,50 m zum Knickfuß mit E-Draht abzuführen, im Zweifelsfall wird der Zaunverlauf in einem gemeinsamen Ortstermin festgelegt
- Grünlandstandorte für eine Nutzung durch Mahd:
 - Fläche ist einmal pro Jahr, frühestens ab dem 21. Juni zu mähen
 - je nach Witterungsbedingungen kann der Mahdtermin in Absprache mit der UNB verändert werden
 - Mähgut muss abgefahren werden
 - Fläche muss Wild schonend und von innen nach außen gemäht werden
 - beim Mähen ist ein Abstand von 1,50 m ab Knickfuß von nicht abgeäuften Knicks einzuhalten
 - wahlweise ist ein zweiter Schnitt oder eine Nachweide als Standweide erlaubt
 - Unterteilung, z. B. als Portionsweide, ist nicht zulässig

- Abtrieb im Spätherbst muss rechtzeitig erfolgen, so dass durch Vertritt keine Schäden an der Grasnarbe auftreten

Knickneuanlage

Als Ausgleich für den Verlust von zwei Knickabschnitten im Plangeltungsbereich ist die Anlage von naturraumtypischen Schlehen-Hasel-Knicks vorgesehen. Die Knickneuanlage kann innerhalb des Knickkompensationspools ÖK 88-14 "Knickkompensation Blomnath" der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein erfolgen. Die Maßnahme wurde von der UNB des Kreises Segeberg am 27.05.2013 genehmigt und nach Abnahme der Knickpflanzung im März 2014 durch die UNB Kreis Segeberg zur Ausbuchung freigestellt. Die Ausgleichsflächen des Knickkompensationspools Blomnath befinden sich im Kreis Segeberg im Gemeindegebiet Seedorf, südöstlich des Ortsteiles Blomnath auf den Flurstücken 32 und 34 der Flur 3, Gemarkung Blomnath (siehe Abb. 25).

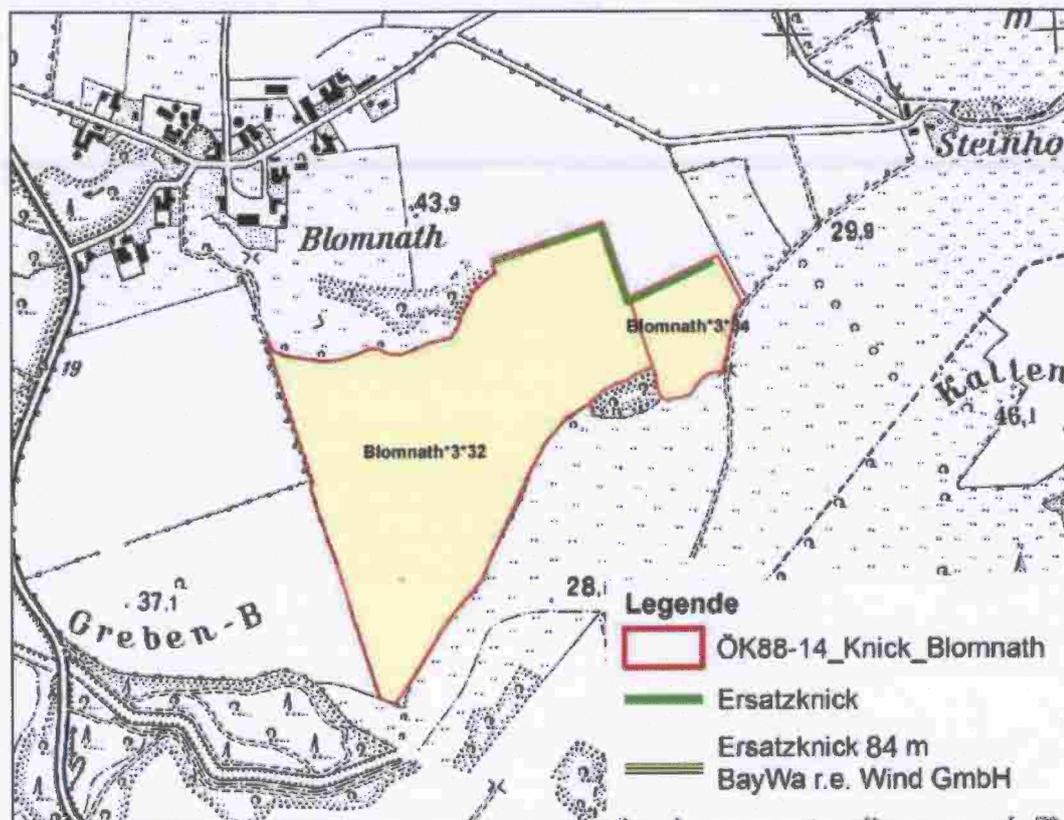


Abb. 25: Lage des Knickkompensationspools Blomnath und des Ersatzknicks

Als Maßnahmen sind vorgesehen:

- Anlage eines Knickwalls mit einer Höhe von 1 m und einer Gesamtbreite von ca. 3 m inkl. Puffer-/Randflächen.
- Der Kern des Knicks kann aus Bodenaushub (aus Bodenmaterial des im Rahmen der Erdbewegungen im Planungsraum anfallenden Bodens) sowie aus Steinen bestehen. Der Bodenaushub wird mit Steinen verdichtet. Auf diesen so entstandenen Kern wird eine Schicht humosen Bodens aufgetragen, auf dessen äußerer Schicht Grassoden befestigt werden.
- Der Wall sollte ca. ein halbes Jahr vor der Bepflanzung aufgesetzt werden, damit ein Setzen erfolgen kann und eine bessere Kapillarwirkung erzielt wird.
- Eine Bepflanzung sollte im Spätherbst bis zum Frühling erfolgen. Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen sollte etwa 50 cm betragen. Damit sich schwächere Arten durchsetzen können, sollte man Pflanzen derselben Art in kleinen Gruppen zusammenfassen. Die Pflanzen sollten zweireihig gegeneinander versetzt ("auf Lücke") gepflanzt werden. Zur Anpflanzung eignen sich u.a.:
 - Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Holunder (*Sambucus nigra*)
 - Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Esche (*Fraxinus excelsior*)
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stiel-Eiche (*Quercus rubor*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 - Schneeball (*Viburnum opulus*), Hundsrose (*Rosa canina*)
- Eine Knickpflege in Form des "regelmäßig auf den Stock setzen" ist notwendig. Alle 10 - 15 Jahre sollten die Knicks "geknickt" werden, d.h. die Stockaus schläge tief unten abgesägt werden. Beim Knicken werden die jüngeren Gehölze knapp über dem Boden gekappt, ältere, den Knick überragende Bäume, sog. "Überhälter" bleiben in bestimmten festgelegten Abständen (ca. 50 m) stehen. Die Durchführung dieser o.g. Maßnahmen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Frist vom 1. Oktober bis zum 28. Februar möglich (Schutz der Brutvögel).

Artenschutzrechtliche Erfordernisse

Vögel

Insgesamt können nach KLINGE 2013 bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen erhebliche negative Wirkungen des Vorhabens auf Vögel ausgeschlossen und Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden, eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fledermäuse

Unter vollständiger Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind nach BIOPLAN 2014 bis auf die Windenergieanlage am Standort Nr. 10

alle übrigen Windenergieanlagen-Standorte für Individuen der Lokalpopulationen als unbedenklich einzuschätzen, da sie sich weit genug von stärker frequentierten Jagdhabitaten entfernt befinden.

Ein konkretes Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für diese Standorte ausgeschlossen werden, eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Haselmäuse

Ein konkretes Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für diese Standorte ausgeschlossen werden, eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.3.5 Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

Auf Grund der Ausweisung des Eignungsgebietes für die Windenergienutzung im Regionalplan ist gemäß Windkrafterlass 2012 im Gemeindegebiet außerhalb dieser Fläche die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen (landesplanerisches Ziel) und innerhalb der Fläche die besondere Eignung des Gebietes festgestellt (landesplanerischer Grundsatz). Damit ist auf der Maßstabsebene der Raumordnung das Erforderliche getan, um die Errichtung von Windenergieanlagen auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren und an anderen Stellen im Gemeindegebiet auszuschließen. Sowohl auf der Ebene des F-Planes als auch auf der Ebene des B-Planes wurde die Abgrenzung des Eignungsgebietes für die Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung des Regionalplanes unverändert übernommen.

Die Festlegung der 12 Flächen für Windenergieanlagen in der 13. Änderung des F-Plans ergibt sich aus verschiedenen Überlegungen:

1. Feinsteuerung der Anlagenzahl
2. Möglichkeit der Errichtung von Anlagen bis 150 m Gesamthöhe
3. Berücksichtigung der Anforderungen zur Standsicherheit im Gesamt-Windpark

Die Gemeinde hat sich bei der Feinsteuerung der Anlagenzahl an den Anforderungen an die Standsicherheit von 150 m hohen Windenergieanlagen im Gesamt-Windpark orientiert. Hierdurch wird einerseits das regionalplanerische Eignungsgebiet für Windenergienutzung mit den im Plangeltungsbereich maximal zulässigen 150 m hohen Windenergieanlagen genutzt, andererseits wird dadurch eine "Verspargelung" der Landschaft durch mehrere niedrigere Windenergieanlagen vermieden.

Die Festlegung einer höheren Anlagenzahl für kleinere Windenergieanlagen entspräche nicht den Zielen der gemeindlichen Planung und war deshalb bei der Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten keine in Betracht kommende Alternative.

Die Ausrichtung der 12 Flächen für Windenergieanlagen an der Standsicherheit von 150 m hohen Windenergieanlagen erlaubt andererseits auch die Errichtung niedrigerer Windenergieanlagen in den dargestellten Flächen, da die Turbulenzintensität bei kleineren Anlagen geringer ist. Eine Verschiebung der Flächen für Windenergieanlagen wäre nicht erforderlich.

5.3.6 Kumulierende Vorhaben

Aktuell sind im Umfeld des Windparks Oberwohlde noch keine neuen Windenergieanlagen realisiert. Im Rahmen der Bauleitplanung als Angebotsplanung ist die Festlegung der zulässigen Anlagenzahl ohnehin unzulässig, weshalb die Bauleitplanung auch nicht die UVP-Pflicht von zukünftigen Vorhaben durch Überschreiten der in der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagenzahlen beeinflusst. Sofern nördlich von Cashagen die Genehmigung von Windenergieanlagen nach dem BImSchG beantragt wird, wäre in dem Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob durch das konkret beantragte Vorhaben kumulierende Wirkungen zu erwarten sind.

5.4 Zusätzliche Angaben

5.4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Liste der Pläne, Fachbeiträge und Gutachten:

- Landschaftsplan der Gemeinde Stockelsdorf, Stand: August 2000
- Prokom 2015a: Fachbeitrag Natur und Landschaft zum B-Plan Nr. 75 Gemeinde Stockelsdorf Stand: 31.03.2015, Büro Prokom Lübeck
- Prokom 2015b: Fachbeitrag Landschaftsbild zum B-Plan Nr. 75 Gemeinde Stockelsdorf, Stand: 31.03.2015, Büro Prokom Lübeck
- Klinge, A. 2013: Ornithologischer Fachbeitrag zur Windparkfläche der Gemeinden Stockelsdorf /OT Oberwohlde, Ahrensböök / OT Cashagen (Krs. Ostholstein, Eignungsfläche 89) und Pronstorf (Krs. Segeberg, Eignungsfläche 183) - Untersuchung 2011 und 2013, Stand: 15.09.2013
- Bioplan 2013: Fledermauskundlicher Fachbeitrag zur Windparkfläche der Gemeinden Stockelsdorf / OT Oberwohlde, Ahrensböök / OT Cashagen (Krs. Ostholstein, Eignungsfläche 89) und Pronstorf (Krs. Segeberg, Eignungsfläche 183), Stand: 20.2.2013
- Bioplan 2014: Fachliche Stellungnahme zu den Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein zum geplanten Windpark Oberwohlde auf dem Abstimmungsgespräch am 18.02.2014, Stand: 27.03.2014, Biologenbüro Bioplan Neumünster
- PLANKon 2013a: Geräuschimmissionsgutachten für den Betrieb von 20 Windenergieanlagen Typ Enercon E-101 mit 99,0 Nabenhöhe am Standort 23617 Oberwohlde, Stand: 11.03.2013, Ingenieurbüro PLANKon Oldenburg

- PLANKon 2014: 1. Nachtrag zum Geräuschimmissionsgutachten für den Betrieb von 20 Windenergieanlagen Typ Enercon E-101 mit 99,0 m Nabenhöhe am Standort 23617 Oberwohlde, Stand: 25.03.2014, Ingenieurbüro PLANKon Oldenburg
- PLANKon 2013b: Schattenwurfgutachten für den Betrieb von 20 Windenergieanlagen Typ Enercon E-101 mit 99,0 Nabenhöhe am Standort 23617 Oberwohlde, Stand: 12.03.2013, Ingenieurbüro PLANKon Oldenburg
- Wiesbaden 1995: Landeshauptstadt Wiesbaden (Hrsg.) 1995: Handlungsanweisung zur Durchführung von UVP's in Bebauungsplanverfahren. UVP Spezial, Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) e.V. (Hrsg.), Bd. 11. Dortmund.
- Kühling, Dirk; Röhrig, Wolfram 1996: Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter in der UVP. UVP Spezial, Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeitsprüfung (Hrsg.), Bd. 12. Dortmund.

5.4.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen

Während der Bearbeitung des Umweltberichtes kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.

5.4.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Soweit die Auswirkungen von Lärm und Schatten bei den Geräusch- und Schattenwurfgutachten auf der Grundlage von Prognosen ermittelt wurden, wird zu einem späteren Zeitpunkt überprüft, ob der zu Grunde gelegte Prognosezustand tatsächlich eingetreten ist.

In der Fläche für Windenergieanlagen Nr. 10 ist für 2 Jahre für die Dauer einer gesamten Aktivitätsperiode der Fledermäuse, d.h. von Anfang März bis Ende Oktober des ersten Betriebsjahres an der Windenergieanlage ein Höhenmonitoring durchzuführen. Aus Vorsorgegründen und zur Vermeidung absichtlicher Tötungen gemäß § 44 (1) BNatSchG ist die Windenergieanlage mindestens im ersten Jahr während des gesamten Zeitraumes des Höhenmonitorings zu den Aktivitätszeiten der Fledermäuse abzuschalten. Die Abschaltzeiten sind in Abstimmung mit der uNB nach 1 Jahr modifizierbar und nach 2 Jahren aufhebbar.

5.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinden können die in der Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 dargestellten Eignungsgebiete durch die Bauleitplanung konkretisieren und in einem gewissen Rahmen ihre Ausnutzung steuern. Die Gemeinde Stockelsdorf hat bereits 2011 einen Beschluss zur Aufstellung der 13. Änderung des F-Planes – Neuaufstellung – gefasst.

Parallel zur 13. Änderung des F-Planes – Neuaufstellung – wird der Bebauungsplan Nr. 75 aufgestellt. Mit der Bauleitplanung zielt die Gemeinde auf eine Feinsteuerung der Planung von Windenergieanlagen innerhalb des Eignungsgebietes.

Die Planung ist abgestimmt mit den Planungen der Nachbargemeinden Ahrensböck im Kreis Ostholstein und Pronstorf im Kreis Segeberg, die nordwestlich und westlich angrenzend ebenfalls mit Bauleitplanungen die Errichtung von Windenergieanlagen in den zusammenhängenden Eignungsgebieten Ahrensböck-Pronstorf-Stockelsdorf (im Folgenden Gesamt-Windpark genannt) planungsrechtlich steuern.

Das für den Windpark vorgesehene Gebiet wird weit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Grünland oder extensiv genutzte Flächen bestehen nur in einem sehr geringen Flächenumfang.

Für die 12 Flächen für Windenergieanlagen bestehen – mit Ausnahme des großflächig ausgewiesenen Wasserschongebietes und der Nähe zu den nächst benachbarten Natura 2000-Gebieten - keine übergeordneten, konkreten planerischen Vorgaben. Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der nächstgelegenen Schutzgebiete (FFH-Gebiete) "Wälder im Ahrensböcker Endmoränengebiet", "Wulfelder Moor", "Schwartautal und Curauer Moor", "Wüstenei" und "Bachschlucht Rösing" werden nicht beeinträchtigt.

Spezielle Untersuchungen wurden im Hinblick auf Lärm, Schattenwurf, Vögel, Fledermäuse sowie das Landschaftsbild durchgeführt. Für die Beurteilung des Vorhabens waren folgende Gutachten von Bedeutung:

- Klinge, A. 2013: Ornithologischer Fachbeitrag zur Windparkfläche der Gemeinden Stockelsdorf / OT Oberwohlde, Ahrensböck / OT Cashagen (Krs. Ostholstein, Eignungsfläche 89) und Pronstorf (Krs. Segeberg, Eignungsfläche 183) - Untersuchung 2011 und 2013, Stand: 15.09.2013, Dipl. Biol. Andreas Klinge Quarnbek-Strohbrück
- Bioplan 2013: Fledermauskundlicher Fachbeitrag zur Windparkfläche der Gemeinden Stockelsdorf / OT Oberwohlde, Ahrensböck / OT Cashagen (Krs. Ostholstein, Eignungsfläche 89) und Pronstorf (Krs. Segeberg, Eignungsfläche 183), Stand: 20.2.2013, Biologenbüro Bioplan Neumünster
- Bioplan 2014: Fachliche Stellungnahme zu den Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein zum geplanten Windpark Oberwohlde auf dem Abstimmungsgespräch am 18.02.2014, Stand: 27.03.2014, Biologenbüro Bioplan Neumünster
- PLANKon 2013a: Geräuschimmissionsgutachten für den Betrieb von 20 Windenergieanlagen Typ Enercon E-101 mit 99,0 m Nabenhöhe am Standort 23617 Oberwohlde, Stand: 11.03.2013, Ingenieurbüro PLANKon Oldenburg
- PLANKon 2014: 1. Nachtrag zum Geräuschimmissionsgutachten für den Betrieb von 20 Windenergieanlagen Typ Enercon E-101 mit 99,0 m Nabenhöhe

am Standort 23617 Oberwohlde, Stand: 25.03.2014, Ingenieurbüro PLANKon Oldenburg

- PLANKon 2013b: Schattenwurfgutachten für den Betrieb von 20 Windenergieanlagen Typ Enercon E-101 mit 99,0 m Nabenhöhe am Standort 23617 Oberwohlde, Stand: 12.03.2013, Ingenieurbüro PLANKon Oldenburg
- Prokom 2015a: Fachbeitrag Natur und Landschaft zum B-Plan Nr. 75 Gemeinde Stockelsdorf, Stand: 31.03.2015, Büro Prokom Lübeck
- Prokom 2015b: Fachbeitrag Landschaftsbild zum B-Plan Nr. 75 Gemeinde Stockelsdorf, Stand: 31.03.2015, Büro Prokom Lübeck

Schutzgut Menschen

Lärm

Die Prüfung der Lärmsituation im Gesamt-Windpark an mehreren Immissionspunkten (v.a. Wohnhäusern) hat ergeben, dass an allen Standorten die nächtlichen Richtwerte (40/45 dB(A)) eingehalten werden können. In Einzelfällen müssen die Windenergieanlagen nachts in einem schallreduzierten Betrieb (1.500kw) betrieben werden, um die Nachtrichtwerte zu unterschreiten; tagsüber können die Anlagen in "Volllast" betrieben werden.

Schattenwurf

Für die Prüfung des Schattenwurfs durch 150 m hohe Windenergieanlagen im Gesamt-Windpark wurden mehrere Immissionspunkte (v.a. Wohnhäuser) berücksichtigt. Für den Schattenwurf der Windenergieanlagen sind Richtwerte von 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr einzuhalten.

Es wurde auch berücksichtigt, dass bereits drei Anlagen im Untersuchungsraum bestehen (Krumbecker Hof und Butterstieg). Für einige Standorte in Cashagen und Dissau, Oberwohlde, Krumbek und Reinsbek wurden die Richtwerte nicht eingehalten. Um die vorgegebenen Werte einzuhalten, werden die Anlagen mit einer Regeltechnik versehen, die den tatsächlichen Schattenwurf durch zeitweises Abschalten der Anlagen reduzieren.

Im Zusammenhang mit der für die Flugsicherheit erforderlichen Befeuerung der Windenergieanlagen ist ein synchronisiertes Beleuchtungsmanagement einzurichten, das geeignet ist, gesundheitlich bedenkliche oder unangenehme Wirkungen soweit möglich zu reduzieren.

Schutzgut Tiere

Für die möglicherweise betroffenen Tierarten der Vogelwelt und der Fledermäuse wurden für den Gesamt-Windpark umfangreiche Untersuchungen durchgeführt.

Für die Vögel wurde festgestellt, dass der Planungsraum außerhalb von "Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz" liegt. Es wurden besonders die relevanten Arten der Groß- und Greifvögel, deren Brutstandorte (Horste) sowie deren Flugaktivitäten untersucht. Im Umfeld des Plangeltungsbereichs sind nur

Horste von unkritischen Arten (Kolkrabe, Mäusebussard) gefunden worden. Die Nistplätze von den empfindlichen Arten Baumfalke, Kranich, Rotmilan, Seeadler, Uhu und Weißstorch liegen außerhalb der als Beeinträchtigungsbereiche definierten Zonen. Es bestehen demnach keine Gefährdungen der Niststandorte dieser Arten.

Konflikte können sich aufgrund der Flugaktivitäten der relevanten Groß-/Greifvogelarten ergeben, da die Windanlagen möglicherweise in den bevorzugten Flugkorridoren einzelner Arten liegen. Hierzu hat die Untersuchung der Flugaktivitäten der Arten ergeben, dass insbesondere der Rotmilan den Bereich des geplanten Windparks nicht hochfrequent, aber regelmäßig während der Brutzeit als Jagd- bzw. Durchfluggebiet nutzt. Darüber hinaus nutzen sie zu einem hohen Anteil (gut 1/3 der Beobachtungen) den Luftraum in dem Höhenbereich, in dem sich die Rotoren von 150 m hohen Windenergieanlagen drehen. Nach Art und Umfang der Nutzung des Gesamt-Windparks durch Rotmilane lässt sich somit nicht ausschließen, dass es betriebs- bzw. anlagebedingt zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Kollisionen und somit zu artenschutzrechtlichen Konflikten mit den Zugriffsverboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kommen kann.

Dieses artspezifische Konfliktpotenzial kann mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden.

Bauzeitregelung

Aus ornithologischer Sicht sollten alle Arbeiten, die der Baufeldräumung dienen (Beseitigung von Knicks, Abschieben der Zuwegungen und Fundamente, Ausheben von unterirdischen Kabeltrassen etc.) außerhalb der Brut- bzw. Vegetationszeit, also vom 1. Oktober – 28. Februar stattfinden, um die Vernichtung von Gelegen bzw. Tötung von Nestlingen etc. zu vermeiden.

Befristete Abschaltung einzelner Windenergieanlagen

Zur Vermeidung von Kollisionen mit bzw. Tötungen an den geplanten Windenergieanlagen können Abschaltvorgaben der Windenergieanlagen für die Zeit gemacht werden, in der unter den Windenergieanlagen geerntet wird, da dann die Rotmilane besonders intensiv die Ackerflächen zur Jagd von Kleinsäugetern nutzen.

Ablenkung

Da die Rotmilane den Gesamt-Windpark aber auch bereits im Frühjahr regelmäßig aufsuchen, ist die Einrichtung geeigneter Ablenkungsflächen zu empfehlen. Diese sollen durch hohe Attraktivität, insbesondere während der Brutzeit, die Vögel davon abhalten, weiter in Richtung Gesamt-Windpark zu fliegen bzw. die Zahl der Flüge dorthin stark zu reduzieren.

Für die Fledermäuse wurde in einem Gutachten festgestellt, dass der Gesamt-Windpark außerhalb von "Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" liegt. Es wurden die Wanderbewegungen (Fledermausmigration) in einem Umkreis von 1.000 m um den Gesamt-Windpark untersucht.

Im Ergebnis wurden sieben Arten nachgewiesen (Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus) sowie eine unbestimmte Art der Gattung *Myotis*.

Insgesamt betrachtet war die Zwergfledermaus die mit Abstand häufigste Art; allerdings wandert sie kaum. Alle anderen Arten traten nicht häufig (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) oder nur selten in Erscheinung. Insgesamt gibt es keine Erkenntnisse auf eine verstärkte Migration der fernwandernden Fledermäuse und der Gesamt-Windpark scheint keine Bedeutung für wandernde Arten zu haben.

Im Ergebnis können daher vorhabenbedingte Beeinträchtigungen und ein konkretes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Für einen Fläche (Nr. 10) wird aufgrund der Nähe zu Gehölzen/Knicks empfohlen, ein Fledermaus-Daueraufzeichnungsgerät während eines vollständigen Aktivitätszyklus an der Windenergieanlage zu installieren, um Restunsicherheiten auszuräumen und ggf. Schutzmaßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten definieren zu können.

Schutzgut Pflanzen

Im Zuge einer Biotoptypenkartierung wurde festgestellt, dass der Plangeltungsbereich durch intensive Landwirtschaft geprägt wird; hierbei dominieren bei weitem Ackerflächen des Getreide-, Raps- und Maisanbaus. Kleinräumig sind im zentralen südlichen Bereich des Plangeltungsbereichs zwei Grünlandflächen (mesophiles Grünland) eingestreut. An den Randgebieten des Plangeltungsbereichs bestehen kleine Feldgehölze und Laubwaldparzellen mit jeweils unter 1 ha Flächengröße.

Das Areal wird durch Knicks der Schlehen-Hasel-Knicks und wenig- bis einartige Feldhecken in einer mittleren Dichte gegliedert.

Der Plangeltungsbereich hat aufgrund der dominierenden, großflächigen Ackererschläge nur eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Naturschutz, wobei die Knicks und Gehölze die ökologische Qualität des Gesamttraumes insgesamt aufwerten.

Durch den Bau der 12 Windenergieanlagen im Plangeltungsbereich und deren Fundamente kommt es kleinräumig zu Versiegelungen und zu Verlusten von ökologisch geringwertigen Ackerflächen, ein Standort befindet sich im Bereich mesophilen Wirtschaftsgrünlands. Relevante negative Wirkungen ergeben sich im Zuge des notwendigen Wegebbaus zur verkehrlichen Erschließung der Windenergieanlagen-Standorte.

Hierbei werden bestehende Wegeverbindungen genutzt und Wege neu angelegt. In diesem Zusammenhang werden zwei Knickdurchbrüche (Anlage von Zufahrten) vorbereitet; es kommt daher zu einer Zerstörung von zwei Teilabschnitten von Knicks.

Schutzgut Boden

Für die Errichtung der 12 Windenergieanlagen im Plangeltungsbereich werden Lagerflächen, Kranstellflächen sowie Flächen für die Vormontage benötigt. Lager-

und Vormontageflächen werden nach Abschluss der Bauphase zurückgebaut und wieder in Nutzung genommen. Sowohl die benötigten Bau- und Erschließungsstraßen als auch die Kranstellflächen bleiben für die Nutzungsdauer der Windenergieanlagen für Zwecke der Unterhaltung und Instandsetzung bestehen.

Schutzgut Wasser

Für das Grundwasser wird die Unterbindung der Niederschlagsversickerung durch die Überbauung als nicht erheblich bewertet, da die oberflächlich anfallenden Niederschläge weiterhin diffus vor Ort zur Versickerung gebracht werden können und damit dem Bodenwasserhaushalt bzw. der Erneuerung des Grundwasser zur Verfügung stehen.

Schutzgut Landschaftsbild

Der Plangeltungsbereich ist durch das stark wellige bis hügelige Relief abwechslungsreich gestaltet. Charakteristisch und landschaftsbildprägend sind innerhalb und im näheren Umfeld des Plangeltungsbereichs der Wechsel zwischen der großflächigen Ackernutzung, kleineren Feldgehölzen, waldähnlichen Beständen sowie den linearen Wall- und Feldhecken. Insgesamt stellt sich die Landschaft als ein intensiv landwirtschaftlich genutzter Lebensraum dar. Grünlandflächen, forstwirtschaftlich genutzte Flächen, andere extensiver genutzte Flächen oder naturnahe bis natürliche Räume sind kaum vorhanden. Als optische Vorbelastungen werden die Autobahn A 20 und drei bestehende Windenergieanlagen bewertet.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird das Landschaftsbild in einem Wirkraum von rd. 2,3 km um jede Windenergieanlage deutlich verändert und eine Technisierung der Landschaft vorgenommen. Eine Sichtachse Richtung Altstadt Lübeck wird berücksichtigt: Innerhalb der Sichtachse sind keine Windanlagen zulässig, so dass ein ungehinderter Blick auf die Lübecker Altstadt bestehen bleibt.

Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von 59,905 ha für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Bodens und des Landschaftsbildes können auf Ausgleichsflächen in der Gemeinde Stockelsdorf und in der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg sowie durch Ökokontomaßnahmen in der Gemeinde Pronstorf im Kreis Segeberg realisiert werden.

Als Ausgleich für den Verlust von zwei Knickabschnitten im Gemeindegebiet von Stockelsdorf ist die Anlage von naturraumtypischen Schlehen-Hasel-Knicks vorgesehen. Die Neuanlage kann innerhalb des Knickkompensationspools "Knickkompensation Blomnath" der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein erfolgen. Die Ausgleichsflächen des Knickkompensationspools Blomnath befinden sich im Kreis Segeberg im Gemeindegebiet Seedorf, südöstlich des Ortsteiles Blomnath.

6 Übereinstimmung mit den Zielen der übergeordneten Planungen

6.1 Landesentwicklungsplan

Unter Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplanes heißt es: "Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen sind in den Regionalplänen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung auf Basis der landeseinheitlichen Kriterien festzulegen.

Die Konzentration von Windenergieanlagen auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Eignungsgebiete ist Ziel der Landes- und Regionalplanung.

Die Ausnutzung grenzübergreifender Eignungsgebiete sollte mit dem Ziel der städtebaulichen und landschaftspflegerischen Optimierung zwischen Kommunen planerisch abgestimmt werden."

Die Abgrenzung des Plangeltungsbereichs der 13. Änderung des F-Plans entspricht überwiegend der Abgrenzung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen aus der Teilfortschreibung des Regionalplanes. Im äußersten südwestlichen Teilgebiet geht die Darstellung des Eignungsgebietes über die Darstellung des Eignungsgebietes aus der Teilfortschreibung des Regionalplanes etwas hinaus. Die Grenzziehung in der 13. Änderung des F-Plans erfolgte im fraglichen Bereich anhand des Abstandes von 800 m zur Siedlung Krumbeck und von 100 m zu einer südlich gelegenen Waldparzelle. In der Anlage sind diese Abstandsradien auf einer genaueren Maßstabsebene zum Nachvollziehen dargestellt. In der Folge ist in diesem Bereich eine optisch offenere Standortplanung der Windenergieanlagen möglich.

Um Beeinträchtigungen der Sichtachsen auf das UNESCO Welterbe "Lübecker Altstadt" zu vermeiden, wurde die Windenergie innerhalb der von der Hansestadt Lübeck festgelegten Sichtachsen ausgeschlossen.

Die Gemeinde Stockelsdorf hat sich im Zuge des Aufstellungsverfahrens der 13. Änderung des F-Planes zu städtebaulichen und landschaftspflegerischen Inhalten frühzeitig und mehrmals mit den Nachbargemeinden Ahrensböök und Pronstorf abgestimmt, auf deren Gebieten ebenfalls Teilgebiete des Gesamt-Windparks liegen.

Im Ergebnis stimmt die gemeindliche Planung mit den Zielen der Landesplanung überein.

6.2 Regionalplan

Unter Ziffer 5.7.1 der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum II heißt es: "Innerhalb der in der Karte ausgewiesenen Eignungsgebiete stimmt die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein. Sofern und soweit die Windenergienutzung in einem Eignungsgebiet kleinräumig gesteuert oder darüber hinaus in ihrem flächenmäßigen

Umfang eingeschränkt werden soll oder artenschutzrechtliche Belange dies erfordern, ist ein Flächennutzungsplanverfahren (§ 35 Absatz 3 Satz 3 gegebenenfalls in Verbindung mit § 5 Absatz 2 b BauGB) erforderlich. Eine flächenmäßige Einschränkung ist zu begründen und muss beachten, dass das landesplanerische Ziel der Windenergienutzung erhalten bleibt."

In der 13. Änderung des F-Planes wurde die Abgrenzung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen aus der Teilfortschreibung des Regionalplanes übernommen. Im äußersten südwestlichen Teilgebiet geht die Darstellung des Eignungsgebietes über die Darstellung des Eignungsgebietes aus der Teilfortschreibung des Regionalplanes etwas hinaus. Die Grenzziehung in der 13. Änderung des F-Plans erfolgte im fraglichen Bereich anhand des Abstandes von 800 m zur Siedlung Krumbeck und von 100 m zu einer südlich gelegenen Waldparzelle. In der Anlage sind diese Abstandsradien auf einer genaueren Maßstabebene zum Nachvollziehen dargestellt. In der Folge ist in diesem Bereich eine optisch offenere Standortplanung der Windenergieanlagen möglich.

Um Beeinträchtigungen der Sichtachsen auf das UNESCO Welterbe "Lübecker Altstadt" zu vermeiden, wurden innerhalb der von der Hansestadt Lübeck festgelegten Sichtachsen keine Flächen für Windenergieanlagen dargestellt.

Darüber hinaus sind keine Inhalte der Landschaftsplanung, Lärmauswirkungen auf bewohnte Gebiete, Planungen benachbarter Gemeinden oder weitere städtebauliche, landschaftspflegerische, sonstige öffentliche und private Belange bekannt, die eine Einschränkung der Windenergienutzung im Vergleich zur Darstellung in der Teilfortschreibung des Regionalplanes begründen würden. Die 12 Flächen für Windenergieanlagen ergeben sich aus verschiedenen Fachgutachten, die im Zuge eines Genehmigungsantrages nach BImSchG erstellt werden. Da den Gutachten ein aktueller Windenergieanlagentyp mit rd. 150 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von 101 m zugrunde liegt, ist davon auszugehen, dass mit den Ergebnissen dieser Gutachten auch die zu erwartenden Auswirkungen der im Plangeltungsbereich zulässigen 12 Windenergieanlagen mit maximal 150 m Gesamthöhe beschrieben und bewertet werden.

Im Ergebnis stimmt die gemeindliche Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein.

6.3 Entwicklungskonzept Region Lübeck

Da im Gesamtkonzept des Entwicklungskonzeptes Region Lübeck für den Plangeltungsbereich keine besonderen Funktionen und Anforderungen konzipiert sind, die Abgrenzung des Plangeltungsbereichs mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und Windenergieanlagen innerhalb der von der Hansestadt Lübeck festgelegten Sichtachsen ausgeschlossen sind, ergeben sich durch die 13. Änderung des F-Planes auch keine Konflikte mit den Zielen des Entwicklungskonzeptes Region Lübeck.

7 Flächenbilanz

Die überplanten Flächen umfassen folgende Flächengrößen:

Geltungsbereich 13. Änderung des Flächennutzungsplanes	167,8 ha
davon: > Flächen für die Landwirtschaft	166,7 ha
> Fläche für Wald	1,1 ha
<i>Weitere Flächenwerte</i>	
o <i>Eignungsgebiet für die Windenergienutzung</i>	156,4 ha
o <i>Flächen für Windenergieanlagen als untergeordnete Nutzung</i>	9,8 ha
o <i>Sichtachsen auf UNESCO Welterbe "Lübecker Altstadt"</i>	18,9 ha

8 Beschluss

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am gebilligt.

Stockelsdorf, den.....
02. Juni 2015


Bürgermeisterin

